

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

00 **Z Allgemeine Bestimmungen**

00 . 11 **Angebotsbestimmungen**

00 . 11 26 Z

Folgende Vereinbarungen werden getroffen:

00 . 11 26A **Z Projektspezifische Grundlagen**

Der Bieter bestätigt, dass er die Baustelle samt Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist, insbesondere die öffentlichen und/oder privaten Wasser-, Gas-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse, Fernwärmeleitungen und dgl. festgestellt hat, und dass sein Betrieb für den Umfang und die Art der ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen ausreichend geeignet ist, so dass für die fristgerechte Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

00 . 12 **Umstände der Leistungserbringung**

00 . 12 02

Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

00 . 12 02A **Örtliche Besonderheiten**

Örtliche Besonderheiten:ADRIA HÖHE: Das +/-0,00 des Projektes beträgt ca. 325 m.ü.Adria

Laufender Betrieb Landeskrankenhaus:

Die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes des Landeskrankenhauses ist von allen Auftragnehmern bei sämtlichen Bautätigkeiten jederzeit zu gewährleisten und ist vorrangig gestellt. Dies gilt insbesondere für alle an den Bauplatz unmittelbar und mittelbar angrenzenden Gebäude und Freiflächen. Das Baustellenareal muss derart gesichert werden, dass für nicht baustellenzugehörige Personen, speziell auch für Kinder und behinderte Personen keine Gefährdung besteht.

Lärm und Staub:

Bei lärmintensiven Arbeiten über 85 dB(A) sind auf Anweisung des AG Maßnahmen zum Schallschutz durchzuführen (z.B. Schutzvorhänge, Kapselung von Maschinen). Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen um die Staubbildung (vor allem Feinstaub) bei allen Arbeiten zu minimieren.

Verschmutzungen:

Die Verkehrs- und Zufahrtswege innerhalb und außerhalb des Klinikareals sind sofort von Verschmutzungen die dem Wirkungskreis des AN zuzurechnen sind (insbesondere bei Erdarbeiten) zu säubern. Bei besonders verschmutzungs- und/ oder staubintensiven Arbeiten ist während der gesamten Arbeiten eine Kehrmaschine bereitzuhalten und bei Verschmutzungen sofort zu reinigen bzw. zu waschen. Staub ist ggf. mit Wasser zu binden und ggf. sind die Reifen ggf. mit Hochdruckreiniger zu waschen. Ein Verschmutzen der Straßen ist unter allen Umständen zu verhindern, da bei verschmutzten Straßen erhöhte Unfallgefahr besteht (Haftungsansprüche hierdurch gehen zu Lasten des AN).

Arbeitszeiten: MO – SA, 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Parken im Baustellenbereich:

Die Anzahl der Fahrzeuge die der Sphäre des AN zuzurechnen sind (Mitarbeiter, Subunternehmer usw.) sind so gering wie möglich zu halten. Betreffend der Parkmöglichkeiten im unmittelbaren Baustellenbereich ist das Einvernehmen mit dem Betreiber herzustellen.

Alle Kosten und Erschwernisse für die genannten Maßnahmen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

00 . 12 03

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.12.03A **Besondere Erschwernisse/Erleichterungen**

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: In Notfällen müssen die Zugänge zu den Räumlichkeiten der Energiezentrale bzw. zur Einfüllstation des Stickstofflagertanks vom Parkplatz aus jederzeit, allfällig auch für Kleinfahrzeuge bis 3,5 t ermöglicht werden.

Zur Überquerung von offenen Künetten sind z. B. Stahlplatten vorrätig auf der Baustelle zu lagern.

Baustelleneinrichtungsplan - Lager/Aufstellflächen, Logistik:
Der Baustelleneinrichtungsplan ist zu beachten und einzuhalten.

00.12.03B **Z Nebenleistungen und Erschwernisse**

Die in den Önormen insbesondere in der ÖNorm B2110 als Nebenleistungen angeführten Leistungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Alle Einheitspreise gelten auch für Kleinflächen und unabhängig ob Teilflächen auf Anweisung des AG (ÖBA) vorgezogen bearbeitet werden (später nur mehr schwer zugänglich Flächen z.B. im Bereich von Installationen, Leitungen, unverschieblichen Geräten, usw.).

00.12.03C **Z Hebearbeiten**

Die Hebearbeiten auf dem Bauvorhaben sind von jedem Gewerk selbst zu organisieren und durchzuführen.

Sämtliche für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Hebegeräte (Transport des eigenen Materials, antransportieren, aufbauen, betreiben, abbauen und abtransportieren) für die Dauer der eigenen Leistung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

00.12.03D **Z Gerüstung**

Sämtliche für die Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Gerüste ohne Unterschied ob Arbeitsgerüste oder Schutzgerüste sind in die Einheitspreise der nachstehenden angeführten Positionen einzukalkulieren.

Die Kosten für Auf- und Abbau sowie Vorhalten während des eigenen Bedarfes einschließlich aller Transportleistungen werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitshöhen sind aus dem Leistungsverzeichnis beigelegten Planunterlagen ersichtlich.

Die vom AN verwendeten Gerüste haben den behördlichen Vorschriften und den Dienstnehmerschutzverordnungen im Sinne des BauKG zu entsprechen.

Es werden bauseits keine Arbeits- oder Schutzgerüste beigelegt.

00.12.03E **Z Schutz gegen Witterungseinflüsse**

Das jeweils erbrachte Tagwerk ist nach Abschluss der Arbeiten sofort gegen Witterungseinflüsse zu sichern. Dies ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

00.12.03F **Z Baureinigung**

Hochlösemittelhaltige Kaltreiniger dürfen nur in Sonderfällen eingesetzt werden. Dazu ist eine gesonderte Genehmigung durch IBO erforderlich. CKW- und aromatenhaltige Produkte sind jedenfalls ausgeschlossen.

Es ist auf die maximal mögliche Minimierung von flüchtigen organischen Verbindungen (z.B. Lösungsmittel) zu achten.

Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel sowie Geräte und Maschinen müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein. Geräte und Maschinen müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und deutlich lesbare Prüfzeichen und Typschilder

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	haben. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl der Reinigungs- und Pflegemittel die geltenden Umweltschutzvorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl und der Verwendung von Desinfektions- und anderen Zusatzmitteln die geltenden behördlichen Vorschriften und Verordnungen zu beachten. Die Beseitigung und Entsorgung von Bauschutt und Baustellenabfälle erfolgt durch jeden AN für seine Eigenleistungen auf eigene Kosten. Bauschutt und Abfälle (Verpackungs- und Restmaterial sowie sonstiger Abfall) sind durch den Verursacher täglich zu trennen und zu entsorgen. Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und sonstige geltenden Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Anbotsabgabe gültigen Fassung sind für den AN bindend. Vor allem sind die Flucht- und Verkehrswege, insbesondere die Stiegenhäuser täglich besenrein zu hinterlassen. Schutt- Materialablagerungen in Flucht- und Verkehrswege sind grundsätzlich nicht zugelassen und nur im gesonderten, nicht vermeidbaren Bedarfsfall, in Abstimmung und nach Freigabe der ÖBA und dem BKG inkl. den dafür erforderlichen Begleitmaßnahmen durch den AN möglich. Die Allgemeinen Flucht- und Verkehrsflächen (Stiegenhäuser, Treppen, Gänge) werden in der Rohbauphase durch den AN-Baumeister, in der Ausbauphase durch den AN-Reinigung gereinigt. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Sauberkeit der Baustelle werden den verursachenden AN die Reinigungskosten anteilig bei den Teilrechnungen abgezogen. Sollten die verursachenden AN nicht eindeutig feststellbar sein werden die Reinigungskosten anteilig nach der Auftragssumme auf die zum Zeitpunkt der Verschmutzung tätigen AN aufgeteilt und von den Teilrechnungen abgezogen. Den Reinigungsanordnungen der ÖBA ist Folge zu leisten und das gesamte Baufeld ist sauber zu halten.
00 . 14	Allgemeine Bestimmungen Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.
00 . 14 04	Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.
00 . 14 04A	Bestimmungen EVU Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: EVN
00 . 14 04B	Bestimmungen Wasserversorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: Stadtgemeinde Scheibbs
00 . 14 04C	Bestimmungen Abwasserentsorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: Stadtgemeinde Scheibbs
00 . 14 04E	Bestimmungen Fernwärme Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens: Fernwärmegenossenschaft Scheibbs
00 . 15	Z Besondere Bestimmungen des Auftraggebers
00 . 15 01	Z Auftrag:

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

00.15.01A **Z Verzöger. d. Leistungsbeginn, -endes; Behinderung**

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Verzögerung des Leistungsbeginns und/oder -endes eintreten, so ist der AN nicht berechtigt, aus diesem Titel Ansprüche gleich welcher Art (auch nicht aus dem Titel einer behaupteten Leistungsverdünnung) zu stellen. Außerdem hat der AN in diesem Falle alle Aktivitäten zu unterlassen, die den AG schadenersatzpflichtig machen oder behindern könnten und daran nach Kräften mitzuwirken, dass die Folgen einer aufgetretenen Verzögerung so gering wie möglich gehalten werden. Er ist zur Durchführung von zumutbaren Forcierungsmaßnahmen gegen ausdrückliche Anordnung der Bauleitung verpflichtet, die nur bei einem nachweislichen Mehraufwand und auf Basis seiner Kalkulationsgrundlagen abzugelten sind. Ein gesondertes Rücktrittsrecht gem. ÖNORM B2110 Pkt. 5.8.1 6) besteht nicht bzw. wird abbedungen. Hat der AN eine vorstehend nicht erfasste Störung seiner Leistungserbringung mitverursacht, so entfällt ein allfälliger Abgeltungsanspruch für Mehrkosten bereits dem Grunde nach.

00.15.01B **Z Nachtragsanforderung/Mengenänderung**

Der AN hat auch Nachtragsforderungen aufgrund bloßer Mengenänderungen binnen 3 Wochen nach Freigabe der Montageplanung in prüfbarer Form, bei sonstigem Anspruchsverlust, dem Grunde und der Höhe nach anzumelden.

00.15.01C **Z Nachtragsangebote/Auftragserweiterung**

Nachträglich anzubietende, neue oder geänderte zumutbare Leistungen müssen auf der Preisgrundlage und Preisbasis des Hauptangebotes kalkuliert und vor Ausführung eingereicht werden, sonst erfolgt die Bezahlung nach billigem Ermessen, ausgenommen davon sind notwendige Leistungen bei Gefahr in Verzug. Ergibt sich ein unangemessener Nachtragsangebotspreis, gilt der übliche Marktpreis. Die Kalkulation des Hauptangebotes bzw. der Nachangebote ist über Aufforderung des AG bzw. seiner bevollmächtigten Vertreter offen zu legen.

Nachaufträge und Auftragserweiterungen (z.B.: durch Vermehrung der Massen) muss der AN auf der Grundlage des Hauptauftrages übernehmen und haben nur Geltung, wenn sie schriftlich, mit Angabe der zusätzlichen Auftragssumme, erfolgen, wobei die dazu erforderlichen Angebote rechtzeitig und vollständig (unter Beilage von K-Blättern, Preisnachweisen, etc.) einzureichen sind, um dem AG im Hinblick auf den weiteren Baufortschritt eine zeitgerechte schriftliche Beauftragung zu ermöglichen.

Die Einreichung der Nachtragsangebote hat unter anderem auch mittels Ö-Norm gerechten Datenträger zu erfolgen.

00.15.01D **Z Nebenbestimmungen**

Aufträge werden nur schriftlich erteilt.

Jede mündliche Vereinbarung, Änderung oder Zusätze zu einem bestehenden Auftrag haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden.

00.15.02 **Z**

Baustellenabwicklung:

00.15.02A **Z Material**

Dem AN obliegt die Lieferung der erforderlichen Baustoffe und Materialien samt Frachten. Zölle, Transporte, etc., zu und an der Baustelle und bis zur Einbaustelle sowie von der Baustelle, ohne gesonderte Verrechnung.

00.15.02B **Z Geräte/Werkzeuge**

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

Für erforderliche Mitbenützungen an Gerüsten, Aufzügen, Baumaschinen, und dergleichen hat der AN mit dem jeweiligen Eigentümer ein entsprechendes Abkommen zu treffen. Ein Anspruch auf Benützung besteht nicht. Der AN ist verpflichtet die Ordnung und die Sicherheit auf dem Arbeitsplatz auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten, fremdes Eigentum gegen Beschädigung zu schützen und alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er hat demnach besonders bei Materiallieferungen und Arbeiten auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen den Verkehr auf seine Kosten zu sichern und freizuhalten sowie die Verkehrsflächen sauber zu halten. Er hat die notwendigen Bewachungen, Beleuchtungen und Abschränkungen auf eigene Kosten zu veranlassen und die schadlose Ableitung der Niederschlagswasser ohne separate Entschädigung vorzunehmen. Bei Unterlassung dieser angeführten Vorschriften haftet der AN für jeden erwachsenen Schaden. Für die Lagerung oder zur Bearbeitung der Arbeitsstoffe erforderlichen Plätze samt Einrichtung und Verschlag sowie gegebenenfalls für die Einrichtung entsprechend ausgestalteter Arbeits-, Unterkunfts- und Sanitärhütten hat der AN auf seine Kosten zu sorgen und über Verlangen der ÖBA nach Arbeitsvollendung den etwa zur Verfügung gestellten Platz inkl. der Zufahrtswege wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Sämtliche bei der Lagerung vorhandene Risiken bleiben beim AN. Der AN hat alle zur Erfüllung seiner beauftragten Lieferungen und Leistungen die erforderlichen Geräte, Werkzeuge und sämtliche Transport- und Hilfsmittel beizustellen.

00.15 02C

Z Prüfungen am Bau

Dem AN obliegt die Prüfung am Bau, ob alle Voraussetzungen für mängelfreie und fristgerechte Auftragserfüllung gegeben sind, auch im Hinblick auf Vorleistungen anderer Seite.

Die Durchführung der Arbeiten kann nur in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den beteiligten Drittfirmen erfolgen. Das erforderliche Zusammenwirken der AN umfasst insbesondere auch die Koordination und Klärung von Schnittstellen/ Anschlussbereiche/ Einbauten/ Errichtung und Vorhaltung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Bedenken sind vor Arbeitsbeginn dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter schriftlich mitzuteilen. Ferner obliegt dem AN die verantwortliche Prüfung der eigenen Leistung bzw. Lieferung. Dazu sind ggf. Probestücke und Atteste unentgeltlich zu stellen bzw. beizubringen. Sofern keine gewerkespezifischen Vorgaben aus statischer Sicht bereits in der Ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, ist der AN verpflichtet, seine Leistung selbst gemäß statischen, bautechnischen u. -rechtlichen Erfordernissen für sein Gewerk (insbes. hins. Dimensionierung, Belastbarkeit, Zulässigkeit) zu erbringen und über Aufforderung vorzulegen. Hinweise in der Ausschreibung auf statische oder sonstige Bemessungserfordernisse (z.B. "lt.Statik") entbinden den AN nicht von seiner eigenverantwortlichen Prüf- und Bemessungspflicht, sondern verweisen auf diese. In Zweifelsfällen kann der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter Materialprüfung, Probebelastung und ähnliches auf Kosten des AN fordern. Der AN hat keinen Anspruch gegenüber dem AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter auf Prüfung und Überwachung seiner Leistungen und Lieferungen.

00.15 02D

Z Schadens- und Unfallverhütung

Der AN hat unter alleiniger Verantwortung alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden, innerhalb und außerhalb des Baugeländes.

Der AN stellt den AG bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter ausdrücklich frei von Schadenersatzansprüchen jeder Art, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen oder Lieferungen gestellt werden. Den AG bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter trifft im Verhältnis zum AN keine eigene Sicherungspflicht. Der AG bewacht und beleuchtet die Baustelle nicht. Vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen sorgt der AN von sich aus für alle Schadenverhütungsmaßnahmen, wie Abschränkungen, Bauzäune, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Absteifungen, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherung, Brandschutz aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten, Leitungen usw. Die Baustelle, auch Geräte anderer Firmen und ähnliches, betritt der AN auf eigene Gefahr und Verantwortung. Mängel daran sind sofort vom Benützer zu beheben bzw. zu beanstanden.

00.15 02E

Z Haftung bis Übernahme

Bis zur Übernahme durch den AG trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Die in der ÖNORM B2110 Pkt. 12.1.1 2) angeführte Regelung ist in diesem Falle gegenstandslos. Der AN hat Leistungen und Lieferungen bis zur Abnahme in geeigneter Form zu schützen. Alle Schutzmittel sind vor der Übergabe durch den AN zu entfernen und abzutransportieren. Ein gesondertes Rücktrittsrecht gemäß ÖNORM B2110 Pkt.5.8.1 1) und ein darauf gegründeter

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

Abgeltungsanspruch bestehen nicht bzw. werden abbedungen.

00 . 15 02F **Z Befunde, Teilnahme an Behördenverfahren**

Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche behördlich vorgeschriebenen Abnahmebescheinigungen sowie Befunde und Beschauten für seine Arbeiten beizubringen und alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Weiters ist der AN über Aufforderung der Behörde oder des AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreters verpflichtet, an Behördenverfahren auf eigene Kosten teilzunehmen. Muss wegen Verschulden des AN (z B. keine Teilnahme, fehlende / unvollständige Befunde / Atteste / etc.) die Verhandlung zum Behördenverfahren vertagt oder wiederholt werden, so trägt der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten.

00 . 15 02G **Z Toleranzen**

Wenn nicht anders angegeben, bzw. durch Fachnormen oder sonstige Regelwerke anders definiert, sind grundsätzlich die halben Tabellenwerte (Grenzabmaße, Winkeltoleranzen, Ebenheitstoleranzen) der ÖNORM DIN 18202 einzuhalten.

Der AN gewährleistet die genaue Einhaltung der bedungenen Maßgenauigkeit. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so kann der AG die notwendigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel auf Kosten und Gefahr des AN auch bei Dritten anordnen. Unabhängig davon gehen sämtliche Verzögerungen und alle Konsequenzen zu Lasten des AN. Der Bieter hat übliche Bauteilbewegungen in seinen Konstruktionen zu berücksichtigen und geeignete Vorkehrungen dafür, sowie für den Ausgleich normgemäßer Toleranzen der Vorlieggewerke, wenn keine LV-Position dafür vorgesehen ist, ohne Vergütung zu treffen.

00 . 16
00 . 16 01 **Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

Als Vertragsbestandteile gelten:

00 . 16 01C **Z Übergabe SiGe-Informationen**

Jeder AN hat alle seine Sphäre betreffenden, SiGe- relevanten Informationen unaufgefordert dem Planungskordinator und/oder Baustellenkoordinator rechtzeitig und nachweislich zu übergeben. Die Dokumentation hat schriftlich, vollständig und mit den erforderlichen Beilagen zu erfolgen.

Der Arbeitsbeginn des AN ist dem Baustellenkoordinator 2 Wochen im Voraus, bei späterer Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Dem Baustellenkoordinator ist eine Ansprechperson bekanntzugeben, die vom AN beauftragt und rechtsverbindlich bevollmächtigt ist, sämtliche SiGe-Agenden wahrzunehmen. Insbesondere ist diese Person berechtigt verbindliche Erklärungen gegenüber dem Baustellenkoordinator abzugeben und hat für die Weiterleitung von Informationen des Baustellenkoordinators innerhalb der Sphäre des AN zu sorgen und alle "Baustellenneulinge" die der Sphäre des AN zuzurechnen sind (insbesondere auch seiner Subunternehmer) vor Beginn Ihres Einsatzes auf der Baustelle über alle relevanten Bestimmungen des SiGe-Plans zu unterweisen und mit den Besonderheiten der Baustelle vertraut zu machen.

Die Baubeginnsanzeige ist fristgerecht und unaufgefordert vom jeweiligen AN bei der Arbeitsinspektion einzureichen und in Kopie an den Baustellenkoordinator zu übergeben.

00 . 16 01D **Z SiGe-Maßnahmen: zusätzliche Vereinbarungen**

Der AN hat für die gesamte Bauzeit, auch für die Zeit, wenn vom AN keine sonstigen (Bau-) Leistungen erbracht werden, die im SiGe-Plan für das Gewerk des AN genannten Maßnahmen durchzuführen.

Diese sind entsprechend dem Baufortschritt und/oder auf Anweisung des Baustellenkoordinators herzustellen und nach Rücksprache mit dem Baustellenkoordinator zu räumen. Die im SiGe-Plan für das Gewerk des AN beschriebenen Maßnahmen sind mindestens 1x täglich (in besonderen Fällen, nach Aufforderung durch den Baustellenkoordinator auch mehrmals täglich) auf Vollständigkeit und Mängel zu kontrollieren, ggf. zu ergänzen und/oder die Mängel zu beheben. Bei groben Mängeln die von anderen Auftragnehmern verursacht wurden

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	ist der Baustellenkoordinator zu informieren.
	Im Rahmen der SiGe-Maßnahmen ist vom AN von einer dafür geeigneten und besonders unterwiesenen Person (z.B. Bauleiter) am Ende jeden Arbeitstages ein protokollierter Rundgang durchzuführen, bei dem auf fehlende und mangelhafte SiGe-Maßnahmen und auf mögliche Brandherde zu kontrollieren ist. Mängel sind zu protokollieren und beseitigen zu lassen, Gefahrenstellen entsprechend abzusichern. Die Protokolle sind dem Baustellenkoordinator laufend zu übermitteln. Alle Kosten für die genannten Maßnahmen, sowie die Kosten für die im SiGe-Plan genannten Maßnahmen sind in die Positionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine getrennten Positionen enthält. Bei mangelhafter und/oder nicht zeitgerechter Durchführung der im SiGe-Plan genannten Maßnahmen die vom AN zu erbringen sind, wird vom AG nach Verständigung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme für diese Tätigkeiten für die gesamte restliche Bauzeit auf Kosten des AN durchgeführt. Alle dem AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Aufgrund der Dringlichkeit der SiGe-Maßnahmen und der entstehenden Gefährdungen, wenn diese nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, erfolgt nur eine kurze Fristsetzung.
00 . 16 02	
	Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.
00 . 16 02A	Abfallnachweis AN
	Sonstige Angaben: Die Abfallnachweise sind dem AG auf Aufforderung durch die ÖBA (z.B.: im Zuge der Rechnungslegung) in einem eigenen Ordner zu übergeben.
00 . 16 03	
	Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:
00 . 16 03A	Ankündigung gefährlicher Stoffe
	Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.
00 . 16 10	
	Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung
00 . 16 10A	Feuerschutz
	Alle im SiGe-Plan und in der TRVB 149 (Brandschutz auf Baustellen) festgelegten Feuerschutzmaßnahmen sowie besondere, fallbezogene Maßnahmen des Feuerschutzes, wenn brandgefährliche Tätigkeiten wie Feuerarbeiten, Erwärmung brennbarer Stoffe, Arbeit mit elektrischen Geräten und Anlagen, usw. durchgeführt werden oder brandgefährliche oder explosive Stoffe auf der Baustelle gelagert werden sind durchzuführen und in die Einheitspreise einkalkuliert.
00 . 16 20	

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

00.16.20B **EDV-Bauabrechnung verbindlich**

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM verbindlich.
Nähere Festlegungen: ÖNORM A2063

00.16.20C **Z Aufmaß**

Die Erstellung der Aufmaße erfolgt unentgeltlich durch den AN, nachdem der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter verständigt ist. Die Aufmaße sind gemäß den Angaben des AG aufzulisten. Das Aufmaß ist zeitnah zu erstellen und für die gemeinsame Überprüfung ist anzuschauen. Nach erfolgter gemeinsamer Überprüfung sind die Aufmaße von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Verdeckte Teile sind rechtzeitig auszumessen und mittels Fotos zu dokumentieren, sonst schätzt der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter sie nach billigem Ermessen. Doppel des Aufmaßes in leicht prüfbarer Form erhält der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter. Messurkunden stellt der AN auf seine Kosten leicht prüfbar gemäß den Angebotspositionen auf. Der AN hat auf Verlangen des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters unentgeltlich die Ausführungspläne durch entsprechende Eintragungen zu Bestandsplänen zu vervollständigen und leicht prüfbare Abrechnungspläne zu liefern. Eine Rechnungslegung ist prinzipiell erst nach einvernehmlicher Feststellung und Prüfung der Massen zulässig.

Auf Aufforderung der ÖBA ist durch den AN im Zuge der Teilrechnungen ein Soll/Ist Vergleich und eine Abrechnungsprognose zu erstellen und an die ÖBA zu übermitteln.

00.16.30 **Z**

Bauvertragsbesprechungen:

00.16.30A **Z Bauvertragsbesprechungen**

Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten werden anlassbezogene Bauvertragsbesprechungen (im Sinne der Partnerschaftssitzungen gemäß ÖNORM B 2118) zwischen AG und AN abgehalten.

Die Bauvertragsbesprechungen - getrennt von den Baubesprechungen - dienen der Regelung allfälliger bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme mit dem Ziel der gemeinsamen Bearbeitung berechtigter Ansprüche und dem Herbeiführen erforderlicher Entscheidungen.

Die Bauvertragsbesprechungen sollen die Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Leistungsfrist, Ablauf, Leistung oder Entgelt auf der Baustelle effizient und rasch, transparent, nachvollziehbar und einvernehmlich zu vereinbaren.

Die Bauvertragsbesprechungen werden anlassbezogen (innerhalb 3 Tagen) stattfinden.

Wird im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat bis zu nächsten Besprechung jeder Partner seine Veranlassungen und Entscheidungen zu treffen.

Die Vertragspartner haben zu den Bauvertragsbesprechungen Personen zu entsenden die alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind.

00.17 **Z Besondere Bestimmungen**

00.17.10 **Z Planlieferung**

Planlieferungen erfolgen ausschließlich digital in pdf- und dwg-Format über eine Datenplattform oder per E-Mail.

Für Ausdrucke bzw. Vervielfältigung dieser Unterlagen leistet der AG keine Vergütung.

00.17.11 **Z Einvernehmen mit Professionisten**

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn das Einvernehmen mit allen Professionisten, die an der

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Gesamtleistungserfüllung beteiligt sind, sowie mit der Bauaufsicht herzustellen und von ihm zu erbringende Leistungen im Detail abzuklären. Festlegungen sind mittels Protokoll schriftlich festzuhalten. Dem Auftraggeber gegenüber haftet der Auftragnehmer für seine Fehlausführungen.
00.17.12	Z Lagerung und Transport Erschwernisse infolge erschwerten Transportes und mangelnder Lagerflächen auf der Baustelle bzw. längere Lagerung im Werk infolge Terminverzug werden nicht gesondert vergütet.
00.17.13	Z Abstimmungsverpflichtung Der Arbeitsablauf ist im Einvernehmen mit der ÖBA und mit den übrigen beteiligten Firmen abzustimmen. Zeitweilige Unterbrechungen der Arbeiten nach Baufortschritt bzw. zur Ausführung der notwendigen Leistungen anderer Professionisten sind einzukalkulieren und begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder auf Verlängerung der vorgesehenen Ausführungsfrist.
00.17.14	Z Schutz vor Beschädigung In die Preise ist einzukalkulieren: Erforderliche Lagerung und Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen, Maßnahmen zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere Unfallverhütung und Brandschutz, Schutz sämtlicher (falls notwendig auch fremder) Bauteile vor Beschädigung und Verschmutzung während der eigenen Leistungserbringung.
00.17.15	Z Vergütung von Leistungen Der AG ist berechtigt, Positionen aus dem Angebot bzw. Auftrag herauszunehmen und anderweitig zu vergeben. Bei Änderungen des Arbeitsumfanges oder Mengen ist der AN nicht berechtigt Preisänderungen aufgrund der veränderten Auftragshöhe vorzunehmen.
00.20 00.20.01	Z Schlussrechnungen Z Folgende Vereinbarungen werden getroffen:
00.20.01A	Z Abtretungsverbot Abtretungen von Forderungen des AN gegenüber dem AG sind generell und auch gegenüber dem Zessionar unzulässig und unwirksam, Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des AG.
00.20.01B	Z Fristversäumnis und Formfehler Reicht der AN die Schlussrechnung nicht frist- oder formgerecht ein, ist der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter nach Setzung einer Frist von 4 Wochen berechtigt, die Rechnung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auf Kosten des Rechnungsstellers selbst aufzustellen, bzw. durch Dritte aufstellen zu lassen, sowie das Verzugsponale in Rechnung zu stellen.
00.20.01C	Z Aufrechnung bei Leistungsmängeln Entstehen durch Leistungsmängel des AN Mehrkosten für den AG oder Dritte, kann der AG berechnigte Forderungen aufrechnen bzw. abziehen und ggf. an die geschädigten Dritten erstatten. Dies gilt auch für Mehrkosten, die z.B. dem AG bzw. seinen bevollmächtigten Vertretern durch die Prüfung unrichtiger und unübersichtlicher Abrechnungsunterlagen oder bei der Behebung von Leistungsmängeln des AN entstehen (z. B. Mehrkosten der Örtlichen Bauaufsicht und des Generalplaners).
00.20.01D	Z Anspruchsabgeltung Der AN erklärt, in Abänderung der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Pkt. 8.4.2, nach Legung

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	der Schlussrechnung keinerlei Ansprüche bzw. Nachforderungen aus der gesamten Bauführung gegen den AG geltend zu machen und wird sohin in der Schlussrechnung bei sonstigem Verlust eines darüber hinausgehenden Ersatz- oder Entgeltanspruches sämtliche zu honorierenden Leistungen und Lieferungen verzeichnen. Vorbehalte sind wirkungslos.

00.20 01E Z Teilschlussrechnungen

Die Legung von Teilschlussrechnungen ist im Allgemeinen zu vermeiden und ist jedenfalls nur nach Zustimmung durch den AG zulässig.

00.21 Z Vertretung der Auftragsparteien**00.21 01 Z**

Folgende Vereinbarungen werden getroffen:

00.21 01A Z Vertretung der Auftragsparteien AG/AN

Bevollmächtigter Vertreter des AG ist der lt. Gegenschlussbrief mit der Planung Beauftragte, alle Sonderplaner für die von ihnen betreuten Gewerke, die PS (Projektsteuerung) und die ÖBA, sie nehmen das Hausrecht an der Baustelle wahr.

Sie haben das Entscheidungsrecht bezüglich Verwertbarkeit und Qualität des Materials und über die Beurteilung der geleisteten Arbeit. Sie behalten sich ausdrücklich vor, nicht entsprechende Arbeiten durch Neuherstellung ersetzen zu lassen, oder Preisminderung wegen Qualitätsmangel vorzunehmen. Der AN ist verpflichtet, Kopien von Korrespondenz und Verhandlungen mit dem AG bzw. dessen Vertretung (z.B.: Anfragen, Angebote, Protokolle, Rechnungen, etc) den Vertretern des AG umgehend und unentgeltlich zuzuleiten. Als Vertreter des AN ist ein hierfür qualifizierter Fachmann zu nennen, sein Wechsel ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

01 Baustellengemeinkosten

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

01.11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

01.11 03

Einmalige, zeitgebundene, Geräte- und sonstige Kosten der Baustelle.

Die Verrechnung erfolgt nach Baufortschritt nach Prozent der Leistungserbringung.

01.11 03A Gesamte Baustellengemeinkosten n.Prozent

	L			
	S			
1,00 PA	EP		PP	

01.11 03B Z Gesamte Kosten SiGe Baubetrieb n.Prozent

	L			
	S			
1,00 PA	EP		PP	

01.12 Sonderkosten der Baustelle

01.12 01

Sonderkosten der Baustelle.

01.12 01C Z Sonderkosten Höhenaufnahme über Energiezentrale

Sonderkosten für die Höhenaufnahme der bestehenden befestigten Oberflächen über der Energiezentrale als Grundlage für die Überarbeiten der Oberflächenentwässerungen, inkl. digitaler Dokumentation und Übergabe an den Generalplaner, vor Beginn der Bauarbeiten. Fläche des aufzunehmenden Bereiches: bis 600m²

	L			
	S			
1,00 PA	EP		PP	

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

01 . 13 **Baustellengemeinkosten im Einzelnen**

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

01 . 13 02

Bauzaun nach Wahl des Auftragnehmers, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, einschließlich Türen oder Tore.

01 . 13 02A **Bauzaun**

	L			
	S			
125,00 m	EP		PP	

01 . 13 02B **Bauzaun vorhalten**

Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Wochen).

	L			
	S			
1.600,00 VE	EP		PP	

01 . 13 04

Baustromverteiler für andere Auftragnehmer in versperbarem Kasten, mit Zählerplatte mit mindestens einer Universalsicherung 35A, FI-Schalter vierpolig 40/0,1 A, 2 Stück Steckdosen fünfpolig 16 A und 2 Stück Schukosteckdosen 16 A, aufgestellt und angeschlossen an einer vom Auftraggeber angegebenen Stelle.

01 . 13 04A **Baustromverteiler**

	L			
	S			
2,00 Stk	EP		PP	

01 . 13 04B **Baustromverteiler vorhalten**

Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).

	L			
	S			
23,00 VE	EP		PP	

01 . 13 05

Container in Standardausführung (Abmessungen 2,5 x 6 m), wärmeisoliert, zur Verwendung als Aufenthaltsraum (Aufenth.) gemäß Bauarbeiter- und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

01 . 13 05A **Cont.Stand.Aufenth.**

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

1,00 Stk EP PP

01.13.05B Cont.Stand.Aufenth.vorhalten Baubetrieb

Vorhalten während der Baubetriebszeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).

L

S

15,00 VE EP PP

01.13.07

Container in Standardausführung (Abmessungen 2,5 x 6 m) einschließlich Zwischenwände, Türen mit Beschlägen, wärmedämmte, zur Verwendung als Sanitärräume (Sanitär) mit Sanitärgegenständen (einschließlich Duschen) und Installationen (Kalt- und Warmwasser, Beleuchtung), betriebsbereit montiert und angeschlossen, gemäß Bauarbeiter- und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

01.13.07A Cont.Stand.Sanitär

L

S

1,00 Stk EP PP

01.13.07B Cont.Stand.Sanitär vorhalten Baubetrieb

Vorhalten während der Baubetriebszeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).

L

S

15,00 VE EP PP

01.13.21

Hinweistafeln (z.B. Warnschilder, Wegweiser) ohne Unterschied des Materials, des Beschriftungsinhaltes oder der Grafikzeichen, im Baustellenbereich an Objektteilen oder Gerüsten, einschließlich Tragkonstruktionen montiert. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Tafel angegeben.

01.13.21C Hinweistafel ü.0,25-0,5m2

Planungsangabe: Standard

L

S

5,00 Stk EP PP

01.13.21D Hinweistafel ü.0,25-0,5m2 vorhalten

Vorhalten, ohne Unterschied ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

50,00 Wo EP PP

01 . 13 32

Provisorische Wasserentnahmestelle oder Anschlussmöglichkeit, einschließlich der Anschluss- und Versorgungsleitungen bis zum vorhandenen Netz im Baustellenbereich und eines Wasserzählers. Die Wasserleitungen müssen nicht frostsicher verlegt werden. Antragstellungen und Prüfgebühren sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

01 . 13 32A

Wasseranschluss DN25

Planungsangabe: Wasseranschluß vorhanden, wird vom Betreiber bis zum Baustellenbereich zur Verfügung gestellt!

L

S

2,00 Stk EP PP

01 . 13 32B

Wasseranschluss DN25 vorhalten

Vorhalten ohne Wasserverbrauch, ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit.

L

S

23,00 Wo EP PP

01 . 17

Schutzvorkehrungen und Abdeckungen

1. Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

2. Einkalkulierte Leistungen:

Die Kosten für etwaige Instandsetzungen (Vorhalten) von Schutzvorkehrungen während der Arbeiten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

2.1 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

2.1.1 Verwerten oder Deponieren:

Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.2 Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen. Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. 2.3 Transport: Das Abtransportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.
01.17 01	
	Staubdichte, provisorischen Trennwand im Gebäude, einschließlich Entsorgen.
01.17 01A	Prov.Trennwand/Staubvorhang auf Holzrost Bestehend aus einer Holzunterkonstruktion, überspannt mit einer bewehrten PE-Folie, die Stöße mit 10 cm Überdeckung auf einer Holzunterlage mit Heftklammern befestigt. L S 20,00 m² EP PP
01.17 03	
	Fußbodenschutz einschließlich Entsorgen.
01.17 03A	Fußbodenschutz PE-Folie/Pappe Mit einer Lage PE-Folie (z.B. Packzellulose oder Wellpappe) mit 10 cm Überdeckung, Fugen verklebt. L S 30,00 m² EP PP
01.19	Schutzmaßnahmen gegen Absturz 1. Begriffe: Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen. 2. Herstellen (Leistungsumfang): Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren. Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet. 2.1 Auf- und Abbauen (Herstellen): Das Herstellen umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet). 3. Einkalkulierte Leistungen: Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: - das Beistellen statischer Nachweise

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

- wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten

01.19 01

Begehbare, unverschiebliche provisorische Abdeckung (z.B. auf Schächten, Deckenöffnungen, Gruben, Vertiefungen). Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Abdeckung angegeben.

01.19 01A

Abdeckung b.1m2

L

S

5,00 Stk EP PP

01.19 01B

Abdeckung b.1m2 vorhalten

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).

L

S

50,00 VE EP PP

Baustellengemeinkosten

Summe LG 01

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

02

Abbruch

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

6. Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern:

- Betonabbruch (SN 31427)
- Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912)
- behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105)
- Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401)
- mineralischer Bauschutt (SN 31409)
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Asbestabfall (SN 31412g oder 31437g)

7.1 Gefährlicher Abfall (g.A):

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

8. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

9. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglichster Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil):

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

02.11

Abbruch Fundamente und Wände

Mauerwerksdicken in Rohbauabmessungen werden zuzüglich 2 cm je verputzter oder verfließter Seite, im festen Zustand abgerechnet.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

02 . 11 09

Gemauerte nicht tragende Zwischenwände (ausgenommen Gipsdielen - und Betonwände),
abbrechen (abbr.).

Abgerechnet wird das Flächenmaß nach Abzug aller Öffnungen über 0,5 m².

Im Positionsstichwort ist die Rohbaudicke angegeben.

02 . 11 09B

Zwischenwand abbr.ü.10-12cm

Verputzt.

Mineralischer Bauschutt: 0,19 t/m²

	L			
	S			
5,00 m ²	EP		PP	

02 . 13

Verputz abschl., Abbruch Bekleidungen

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die
Einheitspreise einkalkuliert:

1.1 Abbruch von Bekleidungen:

Beim Abbruch von Bekleidungen ist das mit dem Putzuntergrund bündige Abschneiden von
Halterungen (dies gilt auch beim Demontieren, soweit ohne Stemmarbeiten ein Auslösen nicht
möglich wäre) in die Einheitspreise einkalkuliert.

1.2 Abschlagen des Verputzes von Wänden (die nicht abgebrochen werden):

Beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden ist das
Auskratzen der Mauerwerksfugen und das Reinigen der Flächen in die Einheitspreise
einkalkuliert.

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Das Ausmaß beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden, wird
wie beim Herstellen von Verputz ermittelt.

02 . 13 01

Wand-Innenputz von Mauerwerk bis auf den Mauergrund abschlagen (abschl.).

Im Positionsstichwort ist die Putzdicke (ohne Unterschied der Anzahl der Lagen) angegeben.

02 . 13 01A

Wand-Innenputz b.25mm abschl.

Aus Mörtel, ausgenommen Zementmörtel.

Mineralischer Bauschutt 0,042 t/m²

	L			
	S			
25,00 m ²	EP		PP	

02 . 15

Abbruch von Fenstern

1. Allgemeines:

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Im Folgenden werden Fenster und Fenstertüren und deren Kombinationen kurz Fenster genannt.

2. Einkalkulierte Leistungen:

Das Abbrechen etwaiger Blindstöcke, Stöcke (Rahmen), Flügel, Zier- und Deckleisten sowie Innenfensterbänke ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abgerechnet wird die äußere Ansichtsfläche, gemessen in der Architekturlichte.

02.15 07

Fenster aus Aluminium (Alu-fenster), ohne Unterschied ob Einfach-, Verbund- oder Isolierglasfenster und ohne Unterschied der Glasdicke, abbauen (abbr.).

Im Positionsstichwort ist die Fläche angegeben.

02.15 07A

Alu-fenster abbr.b.2m2

Baustellenabfälle 0,06 t/ST

	L		
	S		
1,00 Stk	EP		PP

02.16

Sonstige Abbrucharbeiten

02.16 15

Kleineisenteile (z.B. Heizkörperkonsolen, Rohrschellen, Stahlwinkel, Rohrhaken, Ankerschrauben, Handlaufstützen, Karniesenhaken) aus Wänden oder Decken ausbrechen (abbr.).

02.16 15A

Kleineisenteile b.5kg ausbrechen

Bis zu einer Masse von 5 kg.

Metallabfälle 0,005 t/ST

	L		
	S		
20,00 Stk	EP		PP

02.17

Abbruch Kanalanlagen

Die Leistungen gelten innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen.

02.17 01

Kanalbauteile (z.B. Syphone, Schieber, Hydrantenkästen, Sandfänge, Hof- und Straßensinkkästen, guss- oder schmiedeeiserne Einlaufgitter oder Kanaldeckel einschließlich Rahmen) abbauen (abbr.), wenn der Schacht nicht abgebrochen wird. Im Positionsstichwort ist die Einzelmasse angegeben.

02.17 01A

Kanalbauteil abbr.b.50kg

Metallabfälle 0,05 t/St

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L ..

S ..

5,00 Stk EP .. PP ..

02.17 03

Kanalrohrleitungen (Kanal) einschließlich der Formstücke abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort sind das Material und der Nenndurchmesser angegeben.

02.17 03G

Kanal Kunststoff abbr.b.DN200

Baustellenabfälle 0,02 t/m

L ..

S ..

15,00 m EP .. PP ..

02.17 04

Kanalrohrleitungen (Kanal) Innendurchmesser (DN) bis 250 mm einschließlich Formstücke und Betonbettung, abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke des Gefällebetons im Mittel angegeben.

02.17 04J

Kanal+Beton abbr.b.10cm

Betonabbruch 0,08 t/m

L ..

S ..

30,00 m EP .. PP ..

02.17 05

Kanal-Schächte (z.B. Putz- oder Einlaufschächte) einschließlich Sohle abbrechen.

Abgerechnet wird das Raummaß hohl für voll, einschließlich Luftraum (Außenmaße Länge x Breite x Höhe des Schachtes).

02.17 05B

Kanalschacht Beton

Aus Betonmauerwerk (Beton).

Betonabbruch 1,6 t/m³

L ..

S ..

5,00 m³ EP .. PP ..

02.17 07

Kanalrohr-Anschlussmuffe, ohne Unterschied des Durchmessers, freistemma (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen).

02.17 07A

Kanalrohranschlussmuffe freistemma

L ..

S ..

2,00 Stk EP .. PP ..

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

02 . 17 18

Einlaufgitter einschließlich Rahmen abbauen (abbr.).

02 . 17 18A

Einlaufgitter m.Gussrahmen abbr.b.60x60cm

Gitter und Rahmen aus Gusseisen.
Metallabfälle 0,08 t/ST

L

S

5,00 Stk EP PP

02 . 18

Abbruch Außenanlagen

02 . 18 02

Randsteine, Torschwellen, Einfassungen von Schächten ohne Unterschied des Materials und der Dicke, einschließlich einer bis 8 cm dicken Zementmörtelunterlage abbauen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Breite angegeben.

02 . 18 02A

Randsteine abbr.b.25cm

Mineralischer Bauschutt 0,1 t/m

L

S

20,00 m EP PP

02 . 18 03

Randsteine sorgfältig auslösen, brauchbares Material nach Angabe des Auftraggebers reinigen und zum Wiederverwenden lagern, einschließlich Abbauen einer bis 8 cm dicken Zementmörtelunterlage (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02 . 18 03A

Randsteine auslösen b.25cm

L

S

80,00 m EP PP

02 . 18 06

Kleinstein - oder Verbundsteinpflaster mehrschichtige Pflasterstreifen und Pflastersäume aus Naturstein oder Beton, einschließlich einer bis 8 cm dicken Sand- oder Mörtelbettung abbauen (abbr.).

02 . 18 06B

Kleinsteinpflaster abbr.ZM-Fuge

Fugenfüllung mit Zementmörtel.
Mineralischer Bauschutt 0,55 t/m²

L

S

20,00 m² EP PP

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

02.18 07

Kleinstein - oder Verbundsteinpflaster, mehrscharige Pflasterstreifen und Pflastersäume auslösen und zum Wiederverwenden lagern, einschließlich Abbrechen einer bis 8 cm dicken Sand- oder Mörtelbettung (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen).

02.18 07A **Kleinsteinpflaster auslösen Sandfuge**

Fugenfüllung mit Sand.

L
S
60,00 m² EP PP

02.18 12

Bewehrte Betondecken (z.B. von Straßen, Höfen und Traufenspflaster), ohne Unterschied der Festigkeit, abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02.18 12B **Bewehrte Betondecken abbr.ü.10-15cm**

Betonabbruch 0,375 t/m²

L
S
50,00 m² EP PP

02.18 16

Plattenpflaster (z.B. bei Höfen, Wegen, Traufen) sorgfältig auslösen und zum Wiederverwenden lagern, einschließlich Abbrechen einer bis 5 cm dicken Bettung oder der Distanzhalter (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen). Im Positionsstichwort ist die Dicke der Platten angegeben.

02.18 16A **Plattenpflaster b.5cm auslösen Sand**

Aus Beton, in Sand verlegt.

L
S
15,00 m² EP PP

02.18 17

Aufzählung (Az) auf Betondecken (z.B. bei Straßen, Höfen und Traufen) für das geradlinige (geradl.) Abschneiden mit einem Fugenschneidegerät bis auf eine Tiefe von mindestens 5 cm, die tieferliegende Materialschicht wird entlang des Schnittes geradlinig abgestemmt (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen). Abgerechnet wird ohne Unterschied der Dicke und Festigkeitsklasse.

02.18 17B **Az Bewehrte Betondecke geradl.schneiden**

L
S
5,00 m EP PP

02.18 19

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

Rohrständer (z.B. für Wegweiser, Verkehrszeichen) bis zu einem Außendurchmesser von 10 cm, ohne Unterschied der Länge.

02.18 19A **Rohrständer b.10cm auslösen**

Aus der Befestigung (z.B. Fundament) auslösen (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen).

L
S
2,00 Stk EP PP

02.18 21

Fahnen-, Beleuchtungsmaste und dergleichen ohne Unterschied der Länge, des Gewichtes, Außendurchmesser bis 15 cm, gemessen 1 m über Terrain, auslösen und zum Wiederverwenden lagern, einschließlich Abbrechen des Fundamentes (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen).

02.18 21A **Metallmaste b.15cm auslösen**

L
S
2,00 Stk EP PP

02.21 **Abbruch Dachabdichtungsarbeiten**

Es wird nur so viel geöffnet, wie am Ende der Tagesarbeit wieder geschlossen werden kann, ansonsten werden Vorkehrungen zum Schutz des Gebäudes gegen Witterungseinflüsse getroffen.

02.21 02

Kiesschüttung, ohne Unterschied der Korngröße und Dicke, abräumen und durch Sieben reinigen, Abfall bis 20 Prozent.

Das Raummaß wird vor dem Abräumen ermittelt.

02.21 02B **Kiesschüttung abräumen+lagern Baustelle**

Im Baustellenbereich lagern.
Mineralischer Bauschutt 0,38 t/m³

L
S
9,00 m³ EP PP

02.21 02X **Z Az Kiesschüttung abräumen händisch U1**

Aufzahlung (Az) für den Mehraufwand händisch abräumen der Kiesschüttung im Untergeschoß (U1) und den Transport vom U1 auf die Ebene E0.
Einsatzbereich: Ambulanztrakt Fluchtstiege

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

4,50 m³ EP PP

02.21 02Y **Z Az Kiesschüttung abräumen Traufenbereich**

Aufzahlung (Az) für den Mehraufwand Abräumen der Kiesschüttung im Traufenbereich für die Schutzvorkehrungen der bestehenden Fassade und allfälliger händischer Abräumarbeiten.

Einsatzbereich:

Energiezentrale Traufenbereich Personalwohnhaus

L

S

4,50 m³ EP PP

02.21 11

Wärmedämmung abbrechen (abbr.).

Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02.21 11X **Z Dämmung XPS lose abbr.m3**

aus expandierten oder extrudierten Polystyrolhartschaumplatten (XPS), lose verlegt, , ohne Unterschied der Einzellagen und Dämmstoffdicken und ohne Unterschied ob an Wänden (vertikal) oder Decken (horizontal) verlegt, als gefährlicher Abfall (g.A.);

XPS (gefährlicher abfall) 0,04 t/m3

L

S

61,00 m³ EP PP

02.21 15

Aufzahlung (Az) auf das Abbrechen.

02.21 15D **Az abbr.Dämmung XPS bei geklebter WD (g.A.)**

Für die Erschwernis bei angeklebter Wärmedämmung aus expandiertem oder extrudiertem Polystyrol (XPS), ohne Unterschied der Dicke.

Als gefährlicher Abfall (g.A.).

L

S

320,00 m² EP PP

02.26

02.26 05

Abbruch Asphaltarbeiten

Asphaltbelagsflächen von Fahrbahnen abfräsen, bis zu einer Tiefe von 3 cm. Nach dem Abtragen, werden die Flächen gereinigt. Ein händischer Abtrag im Bereich von Schachtabdeckungen, Einlaufgittern und dergleichen wird nicht gesondert verrechnet, die Flächen der Einbauten werden nicht abgezogen.

Im Positionsstichwort ist die Einzelfläche angegeben.

02.26 05A

Abfräsen b.3cm Asphalt b.10m2

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

Asphaltabbruch 0,07 t/m²

	L		
	S		
35,00 m ²	EP		PP

02.26 11

Bituminöse Fahrbahn- oder Gehsteigdecken und bituminöse Tragschichten, ohne geradliniges Abstemmen von Rändern (eigene Position), abbrechen (abbr.).

Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02.26 11C

Bitumenschicht abbr.ü.10-15cm

Asphaltabbruch 0,4 t/m²

	L		
	S		
260,00 m ²	EP		PP

02.26 13

Ränder von bituminösen Fahrbahn- oder Gehsteigdecken, bituminöse Tragschichten oder sonstige bituminös gebundene Schichten, schräg oder lotrecht, nach Anordnung des Auftraggebers, geradlinig schneiden, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen.

Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02.26 13C

Bitumen geradlinig schneiden ü.10-15cm

	L		
	S		
70,00 m	EP		PP

02.31

Abbruch Schlosserarbeiten

1. Baustoff:

Die Masse jeder Position ist überwiegend aus Metall.

2. Halterungen:

Bei Abbrucharbeiten werden Halterungen bei verputzten Flächen bündig mit dem Putzuntergrund abgeschnitten. Dies gilt auch beim Demontieren, soweit ohne Stemmarbeiten ein Auslösen nicht möglich wäre.

02.31 20

Z

Demontage Lichtschachtgitter ohne Unterschied der Größe und des Gewichtes und Übergabe an den Nutzer im Baustellenbereich.

02.31 20A

Z Demontage Lichtschachtgitter bis 1,0m2

	L		
	S		
1,00 Stk	EP		PP

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

02 .31 21 Z

Abbruch und Entsorgung von Winkelrahmen in Betonlichtschächten versetzt, ohne Unterschied des Materials, des Gewichtes und der Dimension und ohne Unterschied der Befestigung im Beton.

02 .31 21A Z **Abbr.+Ents. Winkelrahmen Lichtschacht**

L

S

4,00 m EP PP

02 .44 **Abbruch Fassaden-Wärmedämmplatten**

02 .44 03

Abtragen von Fassaden-Wärmedämmplatten(WD) aus Mineralwolle, ohne Unterschied des Untergrundes, der Befestigungsart und der Anzahl der Lagen.

02 .44 03X Z **Abtragen Fassaden-WD aus Mineralwolle b.20cm**

Einbauort:

Eingangstrakt E1, Sturzbereich über Fensterband bis zur Attika-UK, vom Gerüst aus abzutragen!

MW 0,01 t/m3

L

S

16,00 m³ EP PP

02 .44 06

Abtragen von Fassaden-Wärmedämmplatten(WD) aus expandierten oder extrudierten Polystyrolhartschaumplatten, ohne Unterschied des Untergrundes, der Befestigungsart und der Anzahl der Lagen.

Im Positionsstichwort ist die Dicke der Dämmung angegeben.

02 .44 06X Z **Abtragen Fassaden-WD aus XPS b.20cm**

im Sockelbereich

Einbauort:

Ambulanztrakt, UG, Fluchtstiege;

L

S

6,00 m³ EP PP

02 .44 06Y Z **Az Abtragen Fassaden-WD aus XPS geradlinig**

Aufzahlung (Az) auf das Abtragen der Fassadenwärmedämmung aus XPS inkl. Dünnputz für den geradlinigen Anschluß zur verbleibenden Fassade, bis zu einer Dämmstärke von 25cm.

L

S

20,00 m EP PP

02 .91 **Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen**

02 .91 11

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

Geladenes Abbruchmaterial abtransportieren, einschließlich Verwerten, Deponieren oder Entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers.

02.91 11A **Transp./Verw./Dep.Betonabbruch**

Betonabbruch.

	L	,..	
	S	,..	
30,00 t	EP	,..	PP ,..

02.91 11B **Transp./Verw./Dep.Asphaltabbruch**

Asphaltabbruch.

	L	,..	
	S	,..	
107,00 t	EP	,..	PP ,..

02.91 11E **Transp./Verw./Dep.Metallabfälle**

Metallabfälle.

	L	,..	
	S	,..	
1,00 t	EP	,..	PP ,..

02.91 11F **Transp./Verw./Dep.Baustellenabfälle**

Baustellenabfälle.

	L	,..	
	S	,..	
0,50 t	EP	,..	PP ,..

02.91 11G **Transp./Verw./Dep.mineralischer Bauschutt**

Mineralischer Bauschutt.

	L	,..	
	S	,..	
19,00 t	EP	,..	PP ,..

02.91 11H **Transp./Verw./Dep.künstl.Mineralfasern KMF**

Künstliche Mineralfasern (KMF) als nicht gefährlicher Abfall.

	L	,..	
	S	,..	
0,20 t	EP	,..	PP ,..

02.91 11L **Transp./Verw./Dep.XPS (gefährlich)**

Preisbasis 01.08.2025

Aus expandierten oder extrudierten Polystyrolhartschaumplatten, XPS, als gefährlicher Abfall (gefährlich).

	L	,..	
	S	,..	
2,50 t	EP	,..	PP,..

Abbruch

Summe LG 02

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

03

Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Bodenklassen, Neigung:

Leistungen sind bis 20 Prozent Geländeneigung beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen).

Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.

Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

2.3 Trennung:

Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

2.4 Eigentumsübergang:

Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beseitigen von Einzelhindernissen mit einem Einzelausmaß bis 0,1 m³
- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten - sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag) - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind 6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell). 6.1 Tiefenstufen: Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten. Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.
03.00	Wählbare Vorbemerkungen
03.00 11	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert:
03.00 11D	Z Ergänzende Bestimmungen Erdarbeiten Folgende Massnahmen und Aufwendungen sind in den Einheitspreisen einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet: Sämtliche Leistungen gelten ohne Unterschied der Höhe, der Menge und der Einzelmenge. VERMESSUNGSARBEITEN: Vermessen und Abstecken der Ansatzpunkte oder Achsen erfolgt durch den AN, für die Absteckarbeiten wird seitens des AN ein Vermesser beauftragt. Vom AG wird dem AN zu Leistungsbeginn ein Festpunkt übergeben. AUSFÜHRUNG, VERARBEITUNG: Für die Ausführung der Leistung gelten alle relevanten ÖNORMEN (inkl. Werkvertragsnormen) als vereinbart. Die Erdarbeiten sind derart sorgfältig und erschütterungsreduziert durchzuführen, dass Schäden an benachbarten Gebäuden und Außenanlagenteilen vermieden werden. FUNDAMENT-/BAUGRUBENAUSHUB: Bei der Herstellung des Fundament- bzw Baugrubenaushubs sind Auflockerungen der anstehenden Böden unbedingt zu vermeiden. Der Endaushub auf die plangemäße Tiefe sollte nur in geringem Ausmaß erfolgen, um eine Entspannung oder Auflockerung der Aufstandsfläche zu vermeiden. Bei Baugruben sind die letzten 30cm mit dem Böschungslöffel abzuheben / abzuziehen. Das Herstellen des Grobplanums ist einzukalkulieren. Die Baugrubensohle muss sofort nach dem Feinaushub durch die Sauberkeitsschicht versiegelt und so vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Dadurch entstehende Erschwernisse für eventuell erforderliches abschnittweises Ausheben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine Ableitung von Niederschlagswässern durch Gefälleausbildungen in der Sauberkeitsschicht ist durchzuführen und einzukalkulieren. Jegliche Förderung des Aushubmaterials auf Terrainhöhe sowie das Herstellen und Rückbauen etwaiger Rampen, Hilfskonstruktionen und Ladevorkehrungen sind einzukalkulieren. Ebenso Erschwernisse durch abgetreppte Baugruben oder Gräben. Wenn nicht anders angegeben gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geländeneigung. Alle Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ohne Unterschied, ob die Leistungen maschinell oder händisch ausgeführt werden.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wie Pölzungen, Absteifungen, Verankerungen, etc. sind in die entsprechenden Aushubpositionen einzukalkulieren. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer sich über die Lage von etwaigen Einbauten zu informieren.

HINTERFÜLLEN und AUFSCHÜTTEN:

In die Einheitspreise der Positionen Hinterfüllen oder Aufschütten mit im Baustellenbereich gelagerten Material ist das Laden, der Transport zur Verwendungsstelle und das Abladen einzukalkulieren. In die Einheitspreise für Aushub, Abgraben und Anschütten ist das Herstellen des Grobplanums einzukalkulieren sowie Erschwernisse beim Hinterfüllen von Arbeitsgräben bei Fundamenten.

GUTACHTEN, GEBÜHREN:

Kosten für erforderliche Gutachten und Beprobungen (z.B.: Gesamtbeurteilung Aushub) und anfallende ALSAG Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Bestellung der Gutachter hat im Einvernehmen mit dem AG zu erfolgen.

EIGENTUMSÜBERGANG:

Sofern vom AG nicht anders angeordnet geht das Aushubmaterial in das Eigentum des AN über.

ENTSORGUNG INKLUDIERT

In die Einheitspreise sämtlicher Aushubpositionen in den nachfolgenden Ober- und Unterleistungsgruppen sind entgegen der Vorbemerkungen von Leistungsgruppen oder des Langtextes von Standardpositionen und sofern das gegenständliche LV dafür keine Positionen vorsieht Abtransport und fachgerechte und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgen aller Aushubmassen bis inkl. Baurestmassen einzukalkulieren - sh. dazu auch Pos. "Grundlegende Charakterisierung".

VERWERTEN ODER DEPONIEREN:

Baurestmassen sind grundsätzlich zu verwerten. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. Die Verwertung ist gemäß Stand der Technik (z.B.: gemäß den Richtlinien für Recycling Baustoffe vom Österreichischen Baustoff Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) durchzuführen.

BELASTUNGEN DURCH MANIPULATION IM BAUBETRIEB:

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass der Schadstoffgehalt und die Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen übernimmt der AN.

TRENNUNG:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

RESTSTOFFDEPONIE, KONTAMINATION, GEFÄHRLICHER ABFALL:

Bei Antreffen von Materialien, die auf einer Reststoffdeponie deponiert werden müssen, und von gefährlichem Abfall wird der AG verständigt und es wird eine gesonderte Regelung vereinbart. Gefährliche Abfälle sind nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführte Stoffe, diese sind nachweislich einem befugtem Entsorger zur Behandlung zu übergeben.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

NACHWEISE:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden Nachweise sowie die erforderliche Dokumentation der Bauführung entsprechend den Gesetzen und Verordnungen (zB gem. Deponieverordnung i.d.g.F.) erbracht. Die Nachweise sind den jeweiligen Teilrechnungen beizulegen und dem AG spätestens mit der Schlussrechnung vollständig zu übergeben.

03.01

Baureifmachen, Freimachen von Bewuchs**1. Entsorgen:**

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Der Umfang von Bäumen, Baumstümpfen und Wurzelstöcken wird ca. 1 m über dem Erdboden gemessen.

03.01 02

Freimachen von Bewuchs (z.B. Hecken, Sträucher, Stauden) bis 30 cm Stammumfang einschließlich Entfernen der Wurzelstöcke und Entsorgen.

03.01 02A

Freimachen von Bewuchs b.30cm pauschal

Größe der Fläche: Fläche bei Abfahrt: 60m²

Fläche auf Dach Energiezentrale (Baum- und Strauchflächen): 40m²

L

S

1,00 PA EP PP

03.06

Sicherungsmaßnahmen**1. Einkalkulierte Leistungen:**

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- der Einbau, das Vorhalten und der Abbau der Erdsicherungen sowie erforderliche Aussteifungen und Verankerungen

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten. Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

03.06 03

Schutz von Baugruben (Gruben)-Böschungen mit einer armierten Baufolie. Die Folie wird mindestens 1 m über die Böschungskrone gezogen und durchgehend verankert, mit Überlappungen von mindestens 25 cm. Der Böschungsfuß ist genagelt. Abgerechnet wird das Flächenmaß der abgedeckten Fläche ohne Überlappungen.

03.06 03A

Schutz der Gruben-Böschung m.Folie

L

S

265,00 m² EP PP

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
03.41	Wasserhaltung

1. Begriffe:

Die Positionen dieser Unterleistungsgruppe beschreiben Leistungen im Zusammenhang mit Tagwasser.

2. Pumpen:

Bei Ausfall von Pumpen und Förderleitungen sorgt der Auftragnehmer unverzüglich für kostenlosen Austausch.

03.41 01

Pumpen, Leitungen, Entwässerungsgraben und Pumpensumpf für die Entwässerung der Baugrube. Anzahl nach Wahl des Auftragnehmers. Abgerechnet wird das Flächenmaß der entwässerten Baugrubensohle.

03.41 01A **Entwässerung Baugrube**

	L	,..		
	S	,..		
60,00 m²	EP	,..	PP	,..

03.41 02

Betreiben und Warten von Schmutzwasserpumpen auf die Dauer des Erfordernisses, einschließlich Stromverbrauch. Anzahl der Pumpen, nach Wahl des Auftragnehmers. Abgerechnet wird in ganzen Kalenderwochen.

03.41 02A **Pumpe Baugrube betreiben u.warten**

Mit einem Wasseranfall/m2 entwässerter Baugrubensohle, höchstens (l/h): 2 Pumpen mit einer Förderleistung bis 10.000l/h

	L	,..		
	S	,..		
6,00 Wo	EP	,..	PP	,..

Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen

Summe LG 03

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

04

Gerüste

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Herstellen:

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

2. Auf- und Abbauen (Herstellen):

Das Herstellen umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).

3. Einkalkulierte Leistungen:

3.1 Aufstellflächen, Zugänge, Lagerung:

Etwaige Kosten für die vereinbarte Benutzung von Teilen des öffentlichen Gutes sind für die angegebene Dauer in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beistellen statischer Nachweise (z.B. Typenstatik) und Typenbezeichnungen für die verwendeten Gerüste
- die Überprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung
- Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts
- alle seitlichen und dachseitigen Sicherungen (Wehren) bei Giebelwänden
- wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten bei einer Gebrauchsüberlassung

4. Gebrauchsüberlassung:

Die Gebrauchsüberlassung (Gebrauchsüberl.) wird für jene Tage vergütet, die zwischen dem Tag der positiven Aufstellüberprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung und dem ersten Tag des Abbaus liegen, unabhängig ob das Gerüst für die eigene Leistung (dem eigenen Bedarf) oder dem Gebrauch Dritter (anderer Auftragnehmer des Auftraggebers) hergestellt ist.

Das Ende der Gebrauchsüberlassung wird vom jeweiligen Vertragspartner eine Woche vorher angekündigt. Erfolgt der Abbau später als dies unter Einhaltung der Verständigungsfrist festgelegt wurde, gilt der festgelegte Tag.

Die Gebrauchsüberlassung wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß mal der Anzahl der Wochen, abgerechnet. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

04 . 18

System-Gerüste

1. System-Gerüste:

Im Folgenden werden Fassadengerüste (stehende Arbeitsgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen, nach Wahl des Auftragnehmers, gemäß ÖNORM als System-Gerüste (System-G.) in Standardausführung bezeichnet.

2. Einfach gegliederte Fassaden:

System-Gerüste in Standardausführung werden für nicht oder einfach gegliederte Fassaden ausgeführt.

Unter einfach gegliederten Fassaden werden solche verstanden, deren Gliederungselemente bis 25 cm, bezogen auf die Fassadenfläche, vor- oder zurückspringen (z.B. Kordon- oder Fenstergesimse).

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

3. Einkalkulierte Leistungen:

3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Leiteraufstiege in der Arbeitsgerüstebene
- die An- und Abfahrt bei einem vom Auftraggeber angeordneten Teilauf- oder Teilabbau über 400 m² Gerüstfläche
- die An- und Abfahrt beim Umsetzen von Gerüsten

4. Umsetzen:

Ein etwaiges Umsetzen von Gerüsten im Ganzen oder in Teilen, das heißt das Abbauen an einem Ort der Baustelle und das Aufbauen an einem anderen Ort der Baustelle (darunter ist kein Teilauf- und Teilabbau zu verstehen) wird mit den Positionen System-Gerüst (Addition der Abrechnungseinheiten) verrechnet.

5. Ausmaß und Abrechnungsregeln:

System-Gerüste bei Giebelwänden (z.B. mit Dachvorsprüngen oder auskragenden Hauptgesimsen) werden mit dem Flächenmaß, ermittelt durch das größte umschriebene Rechteck (Aufstandsfläche (m) x Höhe (m) des obersten Punktes der Giebelwand) abgerechnet.

04 . 18 00

Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert:

04 . 18 00A

Fassaden-/Wandaufbau

Betrifft Position(en): 04.1801A

Fassaden-/Wandaufbau: Stahlbetonwand
VWS mit 16cm MW + Dünnputz

Wärmedämmdicke (cm): 16cm

04 . 18 00E

System-G.Lastklasse 3

System-Gerüst der Lastklasse 3 als Arbeitsgerüst in Standardausführung (System-G.) bis 20 m Höhe.

04 . 18 00G

Z Gerüstbuch

Über die Aufstellung und den Abbau der zur Verrechnung gelangenden Gerüste ist ein eigenständiges Gerüstbuch zu führen. Inhalt: - Aufbaudatum - Aufbauort - Art des Gerüsts - Errichtete Fläche - etwaige Sperrvermerke - Gerüstabnahmeprotokoll - Abbaudatum

Die Angaben sind je Errichtungsabschnitt zu erfassen.

Die Informationen sind gesammelt aufzubewahren und bilden die Abrechnungsgrundlage. Eine Gegenfertigung der ÖBA ist erforderlich.

04 . 18 00H

Z Ergänzende Bestimmungen Gerüst

Folgende Massnahmen und Aufwendungen sind in den Einheitspreisen einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet:

Sämtliche Gerüste sind gem. den Vorgabe der ÖNORM B4007 sowie der Mappe "Sicherheit am Bau" der AUVA, WKO und BUAK in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

An- und Abfahrten für Einzelflächen unter 400m² - auch vom AG angeordnet - werden nicht gesondert vergütet.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

SCHUTZMASSNAHMEN / UNTERSTELLUNG:

Bestandsflächen in Höfen, auf Dächern oder Balkonen/Terrassen sowie Abdichtungsebenen von neu zu errichtenden Dächern/Balkonen/Terrassen sind vor Aufstellung des Gerüsts mittels Bauschutzmatten 10mm, Vlieslagen, lastverteilenden Platten, etc. nach Erfordernis zu schützen, wobei die Schutzlage mindestens 1m über die größte projizierte Gerüstauskragung hinausreichen muss. Inkl. Abbau und Entsorgung nach Fertigstellung der Arbeiten.

UNTERSTELLUNG / STAT. STÜTZMASSNAHMEN:

Gerüstaufstandsflächen auf Bestandsobjekten sind seitens AN statisch zu überprüfen und erforderliche Unterstellungs- und Stützmaßnahmen inkl. der Wiederherstellung des Istzustandes vor Gerüstung bzw. Unterstellung in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine Fotodoku dazu ist zu erstellen..

AUFSTIEGE / LEITERN:

Jede Gerüstlage muss mit sicher begehbaren Aufstiegen oder Zugängen erreichbar sein, z.B. über Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen, lotrechte Leitern mit Rückenschutz bis zur max. 3. Etage.

Siehe auch Vorgabe "Sicherheit am Bau". Treppentürme auf Anordnung ÖBA werden gesondert vergütet.

ARBEITSHÖHEN BIS 3,20m:

Erforderliche Bock- oder verfahrbare Standgerüste bis zu einer Höhe der zu bearbeitenden Fläche von 3,20m sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

REINIGUNG GERÜSTBELÄGE:

Zur Reduktion von Gefahrenpotenzialen darf auf Fassadengerüsten nichts gelagert werden und sind die Gehbeläge täglich besenrein zu hinterlassen.

04.18 01

System-Gerüst (System-G.) als Arbeitsgerüst in Standardausführung bis 20 m Höhe.

04.18 01A

System-G.

L

S

420,00 m² EP PP

04.18 01B

System-G.Gebrauchsüberl.

Gebrauchsüberlassung.

L

S

3.500,00 VE EP PP

04.18 11

Aufzahlung (Az) auf System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, ohne Unterschied der Lastklasse.

Die Gebrauchsüberlassung gilt mit jener des System-Gerüsts abgegolten.

04.18 11A

Az System-G.f.Eckausbildungen

Für Eckausbildungen bei Außenecken von Gebäuden.

Abgerechnet wird die Gerüsthöhe.

L

S

10,00 m EP PP

Gerüste

Summe LG 04

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

06

Aufschließung, Infrastruktur

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Bodenklassen, Neigung:

Leistungen sind bis 20 Prozent Geländeneigung beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen).

Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.

Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

2.3 Trennung:

Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

2.4 Eigentumsübergang:

Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beseitigen von Einzelhindernissen mit einem Einzelausmaß bis 0,1 m³
- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten - sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag) - Organisation (Förderart und Förderweg) - das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind 6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell). 6.1 Tiefenstufen: Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten. Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.
06.00	Wählbare Vorbemerkungen
06.00 11	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert:
06.00 11D	Z Ergänzende Bestimmungen Aufschließung / Infrastruktur Folgende Massnahmen und Aufwendungen sind in den Einheitspreisen einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet: Sämtliche Leistungen gelten ohne Unterschied der Höhe, der Menge und der Einzelmenge. VERMESSUNGSARBEITEN: Vermessen und Abstecken der Ansatzpunkte oder Achsen erfolgt durch den AN, für die Absteckarbeiten wird seitens des AN ein Vermesser beauftragt. Vom AG wird dem AN zu Leistungsbeginn ein Festpunkt übergeben. AUSFÜHRUNG, VERARBEITUNG: Für die Ausführung der Leistung gelten alle relevanten ÖNORMEN (inkl. Werkvertragsnormen) als vereinbart. Die Erdarbeiten sind derart sorgfältig und erschütterungsreduziert durchzuführen, dass Schäden an benachbarten Gebäuden und Außenanlagenteilen vermieden werden. FUNDAMENT-/BAUGRUBENAUSHUB: Bei der Herstellung des Fundament- bzw Baugrubenaushubs sind Auflockerungen der anstehenden Böden unbedingt zu vermeiden. Der Endaushub auf die plangemäße Tiefe sollte nur in geringem Ausmaß erfolgen, um eine Entspannung oder Auflockerung der Aufstandsfläche zu vermeiden. Bei Baugruben sind die letzten 30cm mit dem Böschungslöffel abzuheben / abzuziehen. Das Herstellen des Grobplanums ist einzukalkulieren. Die Baugrubensohle muss sofort nach dem Feinaushub durch die Sauberkeitsschicht versiegelt und so vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Dadurch entstehende Erschwernisse für eventuell erforderliches abschnittweises Ausheben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine Ableitung von Niederschlagswässern durch Gefälleausbildungen in der Sauberkeitsschicht ist durchzuführen und einzukalkulieren. Jegliche Förderung des Aushubmaterials auf Terrainhöhe sowie das Herstellen und Rückbauen etwaiger Rampen, Hilfskonstruktionen und Ladevorkehrungen sind einzukalkulieren. Ebenso Erschwernisse durch abgetreppte Baugruben oder Gräben. Wenn nicht anders angegeben gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geländeneigung. Alle Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ohne Unterschied, ob die Leistungen maschinell oder händisch ausgeführt werden.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wie Pölzungen, Absteifungen, Verankerungen, etc. sind in die entsprechenden Aushubpositionen einzukalkulieren. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer sich über die Lage von etwaigen Einbauten zu informieren.

HINTERFÜLLEN und AUFSCHÜTTEN:

In die Einheitspreise der Positionen Hinterfüllen oder Aufschütten mit im Baustellenbereich gelagerten Material ist das Laden, der Transport zur Verwendungsstelle und das Abladen einzukalkulieren. In die Einheitspreise für Aushub, Abgraben und Anschütten ist das Herstellen des Grobplanums einzukalkulieren sowie Erschwernisse beim Hinterfüllen von Arbeitsgräben bei Fundamenten.

GUTACHTEN, GEBÜHREN:

Kosten für erforderliche Gutachten und Beprobungen (z.B.: Gesamtbeurteilung Aushub) und anfallende ALSAG Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Bestellung der Gutachter hat im Einvernehmen mit dem AG zu erfolgen.

EIGENTUMSÜBERGANG:

Sofern vom AG nicht anders angeordnet geht das Aushubmaterial in das Eigentum des AN über.

ENTSORGUNG INKLUDIERT

In die Einheitspreise sämtlicher Aushubpositionen in den nachfolgenden Ober- und Unterleistungsgruppen sind entgegen der Vorbemerkungen von Leistungsgruppen oder des Langtextes von Standardpositionen und sofern das gegenständliche LV dafür keine Positionen vorsieht Abtransport und fachgerechte und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgen aller Aushubmassen bis inkl. Baurestmassen einzukalkulieren - sh. dazu auch Pos. "Grundlegende Charakterisierung".

VERWERTEN ODER DEPONIEREN:

Baurestmassen sind grundsätzlich zu verwerten. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. Die Verwertung ist gemäß Stand der Technik (z.B.: gemäß den Richtlinien für Recycling Baustoffe vom Österreichischen Baustoff Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) durchzuführen.

BELASTUNGEN DURCH MANIPULATION IM BAUBETRIEB:

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass der Schadstoffgehalt und die Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen übernimmt der AN.

TRENNUNG:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

RESTSTOFFDEPONIE, KONTAMINATION, GEFÄHRLICHER ABFALL:

Bei Antreffen von Materialien, die auf einer Reststoffdeponie deponiert werden müssen, und von gefährlichem Abfall wird der AG verständigt und es wird eine gesonderte Regelung vereinbart. Gefährliche Abfälle sind nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführte Stoffe, diese sind nachweislich einem befugtem Entsorger zur Behandlung zu übergeben.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

NACHWEISE:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden Nachweise sowie die erforderliche Dokumentation der Bauführung entsprechend den Gesetzen und Verordnungen (zB gem. Deponieverordnung i.d.g.F.) erbracht. Die Nachweise sind den jeweiligen Teilrechnungen beizulegen und dem AG spätestens mit der Schlussrechnung vollständig zu übergeben.

06 .01

Gräben für Leitungen und Schächte

1. Begriffe:

In dieser Unterleistungsgruppe sind folgende Gräben und Schächte beschrieben:

- für Abwasseranlagen
- für Dränageleitungen
- für Wasserversorgungsanlagen
- für Gasversorgungsanlagen
- für Fernwärmeversorgungsanlagen
- für Stromversorgungsanlagen
- für Telekommunikationsversorgungsanlagen

2. Einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gräben und Schächte im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Ausbilden eines etwaigen Graben- oder Schachtgefälles
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang

3. Breiten von Gräben:

Arbeitsräume (Böschungswinkel) und Grabenbreiten werden spätestens vor Beginn der Arbeiten, unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung, mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

Gültig sind die in der Bauarbeiterschutzverordnung angeführten Mindestbreiten der Arbeitsräume. Ein etwaiger zusätzlicher Raumbedarf für Sicherungen wird hinzugerechnet..

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

06 .01 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

06 .01 00X
06 .01 01

Z Freilegen Kellerwände Energiezentrale

Aushub Lockerboden (AKL) von Gräben für Leitungen und Schächte.

Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.

06 .01 01C

Aushub Lockerboden (AKL) Graben 0-5m

L
S

590,00 m³ EP PP

06 .01 02

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

Aufzahlung (Az) auf Aushub Lockerboden (AKL) bei Gräben für Leitungen und Schächte für Erschwernisse beim Abtragen oder Durchhörern von Einzelhindernissen (Freilegen, Lösen und Laden) mit einem Einzelausmaß über 0,1 bis 10 m³, ohne Sprengmöglichkeit, einschließlich Zerkleinern auf das zum Fördern erforderliche Maß.

06 .01 02A **Az Aushub Graben brüchiger Fels (AKBF) ü.0,1-10m³**

Bei brüchigem Fels (AKBF).

L			
S			
150,00 m ³	EP		PP

06 .01 03

Aufzahlung (Az) auf Aushub Lockerboden (AKL) bei Gräben für Leitungen und Schächte für Erschwernisse.

06 .01 03C **Z Az Aushub Graben händisch**

Aufzahlung (Az) für den händischen Aushub

L			
S			
100,00 m ³	EP		PP

06 .01 05

Aufzahlung (Az) auf Aushub Lockerboden (AKL) bei Gräben für Leitungen und Schächte für Erschwernisse bei Leitungen (Leitung) im Grabenprofil, ohne Unterschied der Höhenlage und der Grabenbreite, einschließlich Sichern und Schützen.

06 .01 05A **Az Aushub Graben f.Leitung/quer b.0,5m**

Leitungen oder Leitungstrassen quer zum Grabenprofil bis 0,5 m breit.
Höhenlage der Leitung über Grabensohle: 2,00 m
Leitungsart: alle Medien

L			
S			
10,00 Stk	EP		PP

06 .01 05C **Az Aushub Graben f.Leitung/längs**

Bei entlang (längs) zum Graben (Längsleitung) verlaufenden Leitungen oder Leitungstrassen. Gemessen wird die Länge der Leitung oder Leitungstrasse im Bereich des Aushubs.
Höhenlage der Leitung über Grabensohle: 2,0m
Leitungsart: alle Medien

L			
S			
10,00 m	EP		PP

06 .01 07

Sichern von Gräben für Leitungen und Schächte. Abgerechnet wird das Flächenmaß der

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	gestützten Seitenflächen von Gräben und Schächten.

06 .01 07X **Sichern Graben Pfosten**

Pölung nach Wahl des Auftragnehmers.

	L	,..		
	S	,..		
100,00 m²	EP	,..	PP	,..

06 .01 12

Provisorische Abdeckung von Gräben herstellen, instandhalten und abtragen, einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse, Anrampungen, Wehren, Verkehrs- und Warntafeln sowie Beleuchtung gemäß ÖNORM.
Im Positionsstichwort ist die Abdeckfläche angegeben.

06 .01 12C **Provisorische Brücke Fußgänger ü.2-4m2**

	L	,..		
	S	,..		
2,00 Stk	EP	,..	PP	,..

06 .14 **Kunststoffrohre**

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verlegen, ohne Unterschied der Verlegungsart oder Grabentiefe
- Rohringdichtungen
- Zuschnitte

2. Druckproben:

Falls eine Prüfung der Betriebsdichtheit von neu errichteten Leitungen verlangt wird, wird diese gesondert verrechnet, wenn die Dichtheit nachgewiesen wird.

3. Befund:

Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor.

4. Abkürzungen:

Anstelle der Abkürzung NW (Nennweite) wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN (Nenndurchmesser innen) verwendet. Die Abkürzung D (Durchmesser) steht allgemein für lichte Weite.

06 .14 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

06 .14 00C **Material zu 06.14 Kunststoff halogenfrei**

Das Verwenden nachstehend angebotener Materialien zu den angegebenen Positionen der ULG 06.14 wird vereinbart:

Betrifft Position(en): 06.1401

Alle Kunststoffteile sind halogenfrei. Halogenfrei bedeutet, dass Halogene (chemische Elemente wie Fluor, Chlor, Brom und Jod) weder im Kunststoff noch als Zusatzstoff, etwa als

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Flammschutzmittel, im Produkt enthalten sind.

06 . 14 01

Gerade Kanalrohre aus Kunststoff mit Steckkupplung und Dichtring. Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06 . 14 01A **Kunststoffkanalrohr DN100mm**

	L		
	S		
20,00 m	EP		PP

06 . 14 01C **Kunststoffkanalrohr DN150mm**

	L		
	S		
20,00 m	EP		PP

06 . 14 10 Z

Aufzählung (Az) auf gerade Kanalrohre aus Kunststoff (Kunstst.R.) für Formstücke aller Art (Bögen, Abzweiger, Übergänge, Muffenstopfen, etc).
Im Positionsstichwort ist der Nenndurchmesser (DN) angegeben.

06 . 14 10A Z **Az. Kunstst.R.f.Formstücke DN100mm**

	L		
	S		
15,00 Stk	EP		PP

06 . 14 10C Z **Az Kunstst.R.f.Formstücke DN150mm**

	L		
	S		
15,00 Stk	EP		PP

06 . 16 **Abläufe und Abscheider**

Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.

06 . 16 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

06 . 16 00X Z **Produktvorgabe**

Betrifft Pos: 06.1629B
zu lieferndes Produkt: HAURATON Faserfix Super 150 Typ 010 mit Gußzarge und -rost;

06 . 16 29

Entwässerungsrinnen aus Polymerbeton einschließlich Roste mit schraubloser Arretierung und Zargen, mit oder ohne Eigengefälle nach Wahl des Auftraggebers. Einschließlich Stirnwände mit oder ohne Rohranschluss, Fertigteile mit Ablauf und Anschluss für vorhandene Abwassersysteme.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

06 . 16 29A **Polymerbeton-Rinne+Rost/Zarge Klasse C**

Hydraulische Bemessung: Standard

	L	,..		
	S	,..		
40,00 m	EP	,..	PP	,..

06 . 16 29B **Az Polymerbeton-Rinne+Rost/Zarge Klasse D**

Aufzahlung (Az) für eine Belastungsklasse D.

	L	,..		
	S	,..		
40,00 m	EP	,..	PP	,..

06 . 16 29C **Az Polymerbeton-Rinne+Rost/Zarge schraub**

Aufzahlung (Az) für eine schraubbare Ausführung, ohne Unterschied der Klasse.

	L	,..		
	S	,..		
40,00 m	EP	,..	PP	,..

06 . 16 30 **Z**

Entwässerungsrinnen aus Polymerbeton einschließlich Roste mit schraubloser Arretierung und Zargen, mit oder ohne Eigengefälle nach Wahl des Auftraggebers. Einschließlich Stirnwände mit oder ohne Rohranschluss, Fertigteile mit Ablauf und Anschluss für vorhandene Abwassersysteme.

Im Bereich der Türen und Wänden bei der Energiezentrale.

Produktvorgabe: HAURATON Faserfix Super 100, Typ010, Gußzarge und -rost;

06 . 16 30A **Z Polymerbet.-Rinne+Rost/Zarge Klasse C**

Hydraulische Bemessung: Standard

	L	,..		
	S	,..		
25,00 m	EP	,..	PP	,..

06 . 16 30C **Z Az Polymerbet.-Rinne+Rost/Zarge schraubbar**

Aufzahlung (Az) für eine schraubbare Ausführung, ohne Unterschied der Klasse.

	L	,..		
	S	,..		
25,00 m	EP	,..	PP	,..

06 . 18 **Sonstige Leistungen Aufschließung**

06 . 18 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

06 . 18 00C

Material zu 06.18 Kunststoff halogenfrei

Das Verwenden nachstehend angebotener Materialien zu den angegebenen Positionen der ULG 06.18 wird vereinbart:

Betrifft Position(en): 06.1802

Alle Kunststoffteile sind halogenfrei. Halogenfrei bedeutet, dass Halogene (chemische Elemente wie Fluor, Chlor, Brom und Jod) weder im Kunststoff noch als Zusatzstoff, etwa als Flammschutzmittel, im Produkt enthalten sind.

06 . 18 02

Einmündung in einen bestehenden, in Betrieb befindlichen (nicht schließbaren) Rohrkanal ohne Unterschied des Durchmessers, durch Einbauen eines Abzweigers, einschließlich des vorsichtigen Freistemmens der Anschlussmuffe, und dem Auswechseln anschließender Teile durch Zuschnitte. Einmündungsrohr bis DN300.

06 . 18 02A

Einmünd.Rohrkanal Kunststoff DN b.300

L

S

5,00 Stk EP PP

06 . 18 03

Sohle (Betonbett) aus Beton mit der Festigkeitsklasse C12/15, für Rohrleitungen. Im Positionsstichwort ist die Dicke und die Breite der Betonsohle angegeben.

06 . 18 03A

Sohle f.Rohrleitungen Beton 10/50cm

L

S

20,00 m² EP PP

06 . 61

Schüttmaterial für Gräben**1. Verfüllungen (Einschütten von Leitungen):**

Verfüllungen erfolgen mit vorhandenem, zwischengelagertem (Massenausgleich) oder mit angeliefertem Material.

Verfüllungen mit Gesteinskörnungen oder Grädermaterial (z.B. natürliches, recykliertes oder industriell hergestelltes Material) oder selbstverdichtendes Material als Schüttmaterial erfolgen auf ausdrückliche Anordnung oder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

2. Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

3. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Feinplanieren der Oberfläche der verfüllten Gräben unter Berücksichtigung etwaiger projektgemäßer Deckschichten

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Verfüllen wird im Ausmaß der Aushubkörper abgerechnet.

06 . 61 12

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Verfüllen von Gräben mit (Gräderm.) Grädermaterial, einschließlich Ausbreiten, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Abgerechnet wird nach Planmaß. In Lagen einbringen und gemäß der projektgemäßen Nutzung verdichten. Im Positionsstichwort ist der Wert der Bodenpressung angegeben.
06 .61 12B	Verfüllen Graben Gräderm.150kN/m2 L S 390,00 m³ EP PP
06 .61 13	Verfüllen mit Gesteinskörnungen als Sickerschüttung (z.B. gewaschenem Rundkies, Splitt) als Filterschicht in Gräben oder über Rohre für Dränleitungen. Im Positionsstichwort ist die Körnung angegeben.
06 .61 13E	Verfüllen Graben Kies/Splitt 16/32mm L S 100,00 m³ EP PP
06 .61 14	Verfüllen mit stabilisiertem (selbstverdichtendem) Verfüllmaterial (SVM), für das ein Prüfbericht einer zugelassenen Prüfanstalt vorliegt, bei Leitungszonen, Minierungen und kavernenartigen Hohlräumen in Gräben. Stabilisierte Verfüllmaterialien (SVM) werden nach den Angaben des Herstellers eingebaut. Der Nachweis der Tragfähigkeit, der SVM-Verfüllung an der Baustelle, erfolgt durch den Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Abgerechnet wird nach Planmaßen. Im Positionsstichwort ist die Korngröße angegeben.
06 .61 14F	Verfüllen Graben SVM 0/32mm Wert der Bodenpressung: Flächen für Einsatzfahrzeuge (z.B. Feuerwehr) befahrbar: Flächenbefestigung: Asphalt L S 100,00 m³ EP PP
06 .61 21	Filterschutz als Oberflächenschutz von Einbauten beim Einbau von stabilisierten, selbstverdichtendem Verfüllmaterial. Abgerechnet wird die ummantelte oder abgedeckte Fläche (ohne Überlappungen).
06 .61 21A	Ummanteln Vlies 200g/m2 Graben Durch Ummanteln der Filterschicht mit Vlies mit Überlappungen von mindestens 20 cm. Im Positionsstichwort ist das Flächengewicht angegeben. L S 100,00 m² EP PP
06 .81	Instandsetzen Rohrleitungen(Kanal)-anlagen

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

1. Erschwernisse:

Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzung - oder Adaptierungsarbeit resultieren, ausgenommen Schadstoffe gemäß ÖNORM, sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

2. Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten. Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

06 .81 22

Kanalbefund mit Videoaufnahmen zur Kontrolle von Kanalrohren und Abflussleitungen, DN150 bis DN300, mit Monitorbetrachtung einschließlich Bedienungspersonal.

06 .81 22B

Kanalvideo Rohrkontrolle Länge DN ü.150-300

Abgerechnet wird die Länge der Achse des untersuchten Hauskanales, Beilage einer Schemaskizze mit schriftlichem Bericht und der für den Befund erforderlichen Bilddokumentation.

	L			
	S			
120,00 m	EP		PP	

06 .81 41

Inliner-Kanalsanierung (z.B. für Haus- und Grundleitungen, Garagen- und Entwässerungsleitung, Garten- und Vorplatzentwässerung) für Nenndurchmesser (DN) über 100 mm, Bögen bis 90° und Längen bis 100 m, ohne Unterschied der Rohrleitung, einschließlich Bestandsaufnahme (z.B. TV-Inspektion, Klärung von Durchmesser und Länge) und etwaigen erforderlichen Umleitungen von Schmutz- oder Brauchwasser.

06 .81 41A

Inliner-Kanalsanierung

Beschreibung/Angaben: Bestehender Regenwasserkanal bis DN 200

	L			
	S			
15,00 m	EP		PP	

06 .91

06 .91 05

Transportieren,Verwerten,Deponieren von Aushubmaterial

Geladenes Aushubmaterial (Graben) transportieren, verwerten oder deponieren (Transp./Verw./Dep.), nach Wahl des Auftragnehmers.

06 .91 05A

Transp./Verw./Dep.Aushub Graben rein

Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der Bodenaushubdeponien einhält.

Bodenaushub auf Bodenaushubdeponie (SNR 31411-29 bis 32)

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

470,00 m³ EP PP

06 .91 05B

Transp./Verw./Dep.Aushub Graben Inertabfall b.30% / b.3%

Für Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien ungeeignet ist, aber die Anforderungen der Inertabfalldeponien (Inertabfall.) einhält.

Bodenaushub Inertabfallqualität (SNR 31411-33):

- bis 30% mineralische bodenfremde Bestandteile
- bis 3% organische bodenfremde Bestandteile

L

S

120,00 m³ EP PP

Aufschließung, Infrastruktur

Summe LG 06

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

07

Beton-u.Stahlbetonarbeiten

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Statik:

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt.

2. Bewehrungsstahl:

Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt.

Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m².

3. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

3.1 Oberfläche bei Schalungen:

Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt.

3.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichter Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A)
- Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1
- Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht)
- Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 3° C (Lufttemperatur) und 5° C (Beton)
- Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet)
- Abstreifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton)
- Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten
- Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers
- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)
- wasserdichtes Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist
- Einlegen und Verankern von Installations -Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird.

4.1 Höhen:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberen Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m). Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen. Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. Höhen von z.B. Plattenbalken - und Kassettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen. 4.2 Stahlgewichte: Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist. 4.3 Anschlussbewehrungen: Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst. Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt. 4.4 Schalungen: Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.

07.01 **Flachgründungen, Bodenkonstruktionen**

Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind
- Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)

07.01 01

Bodenauswechslung oder Auffüllen von Gruben und Hohlräumen.
Abgerechnet nach Raummaß.

07.01 01A **Auffüllen Beton C8/10**

Mit Beton der Festigkeitsklasse C8/10.

L			
S			
10,00 m³	EP		PP

07.01 02

Sauberkeitsschicht unter Betonfundamenten. Bei geschalten Fundamenten wird allseitig 10 cm

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	zum Planmaß dazugerechnet.
	Abgerechnet nach Raummaß.

07 .01 02A **Sauberkeitsschicht C12/15**

Mit Beton der Festigkeitsklasse mindestens C12/15.

	L		
	S		
5,00 m³	EP		PP

07 .01 09

Aufzahlung (Az) auf Beton für Fundamente, Sohlen und Bodenkonstruktionen (Fund./Platten) für besondere Eigenschaften von Beton.

07 .01 09A **Az Beton Fund./Platte C20/25 f.XC2**

Für eine Expositionsklasse XC2 (C20/25) bei wechselnder feuchter und trockener Umgebung.

	L		
	S		
7,50 m³	EP		PP

07 .01 09E **Az Beton Fund./Platte C25/30 f.B7**

Für eine Expositionsklasse B7 (C25/30) bei Bauteilen, die einem Taumittel direkt ausgesetzt sind.

	L		
	S		
7,50 m³	EP		PP

07 .70 **Monolithische Fließbetonbodenplatte**

1. Allgemeines:

Als Einbringungsort gelten nur ebenerdige Bauteile.

Alle Positionen gelten ohne Unterschied ob sie in offenen oder in geschlossenen Räumen ausgeführt werden.

Öffnungen (z.B. Fenster, Türen, Tore) sind witterungs- und winddicht verschlossen.

2. Leistungen des AG:

Der Nachweis zur Eignung von Böden und Untergründen (Schüttlagen) als Baugrund ist vom AG zu erbringen.

07 .70 11

Monolithische Bodenplatte aus Fließbeton, Einbau mit Pumpe.

- Beton: C25/30/B2/GK32/F52

Einkalkulierte Leistungen:

- PE-Randstreifen bei allen, die Bodenplatte durchdringenden Bauteilen
- Schneiden von Schwindfugen

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

Im Positionsstichwort ist die Plattendicke (cm) angegeben.

07.70.11A **Monolithische Bodenplatte b.30cm**

L
S
7,50 m³ EP PP

07.70.11S **Schalung Monolithische Bodenplatte**

Schalung.

L
S
4,00 m² EP PP

07.70.11W **Bewehrung Matten Monolithische Bodenplatte**

Bewehrung mit Matten.

L
S
750,00 kg EP PP

07.70.13

Aufzählung (Az) auf monolithische Bodenplatte aus Fließbeton.

07.70.13B **Az monolithische Bodenplatte f.Betongüte B7**

Für die Verwendung von Beton mit einer Betongüte 7.

L
S
7,50 m³ EP PP

07.70.20

Oberflächenvergütung (OF) für monolithische Bodenplatten aus Fließbeton.

07.70.20A **Oberflächenvergütung m.Besenstrich (rutschfest)**

Als strukturierter Oberfläche mit Besenstrich (rutschfeste Ausführung).

L
S
40,00 m² EP PP

Beton-u.Stahlbetonarbeiten

Summe LG 07

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

08

Mauerarbeiten

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Kategorie I für tragende Wände:

Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß Norm (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet.

2. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

2.1 Anforderungen:

Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmafähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt.

Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet.

2.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- waagrechte und lotrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird
- Ausführungen von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt

3. Höhen:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen.

08.06

Zwischenwände (nicht tragende Wände)

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Auflegen einer Unterlage unter Zwischenwänden in der Breite der verputzten Wand, nach Wahl des Auftragnehmers (z.B. bituminierte Weichfaserplatten, Bitukorkstreifen)
- Aufkleben von Dämmstreifen, nach Wahl des Auftragnehmers, über Zwischenwänden beim Deckenanschluss, in der Breite der Wanddicke
- Ausbilden eines Abschlusses mit geschnittenen Ziegeln oder Steinen

2. Schalldämmmaß:

Die Prüfung des bewerteten Schalldämmmaßes RW erfolgt mit beidseitig verputzten Wänden.

In den Positionen ist nur die Dicke des Mauerwerks angegeben.

Putz ist in eigenen Positionen beschrieben.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Überlagen in Zwischenwänden werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn Zargen oder Stöcke bis zu einer lichten Breite von 1 m nicht gleichzeitig beim Mauern versetzt werden. In den Einheitspreis ist eine etwaige Systembewehrung einkalkuliert.

08.06 11

Zwischenwände (Zw) aus keramischen Zwischenwandziegeln (keram.Ziegel) (nicht tragende Wände). Im Positionsstichwort ist die Dicke des Mauerwerks angegeben.
Bauteilhöhe von Null bis 3,2 m.

08.06 11C

10cm Zw-keram.Ziegel b.3,2m

L

S

5,00 m² EP PP

08.21

Mauerwerk Sonstiges

08.21 09

Ausmauern und Abmauern mit entsprechendem Material in verschiedenen Dicken. Nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers. Im Positionsstichwort ist das Einzelausmaß angegeben.
Arbeitshöhe von Null bis 3,2 m. Im Positionsstichwort ist die Gesamthöhe angegeben.

08.21 09A

Aus-/Abmauern ü.0,5-2m3 b.3,2m

L

S

0,50 m³ EP PP

Mauerarbeiten

Summe LG 08

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

09 **Versetzarbeiten**

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Wandkonstruktion:

Auf die Erfordernisse der umgebenden Wandkonstruktion wird geachtet.

Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten.

Auf etwaige Mängel an den umschließenden Bauteilen wird der Auftraggeber vor Ausführung der Versetzarbeiten nachweislich hingewiesen.

2. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Arbeitsgerüste für die angegebene Arbeitshöhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
- Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken mit Zementmörtel untermauern
- Einlegen von mindestens 1 cm dicken Dämmstreifen zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen und der Rohdecke

3. Arbeitshöhen:

Sind keine Arbeitshöhen angegeben, gilt eine Arbeitshöhe bis 3,2 m.

09.22 **Sonstiges nur versetzen**

Im Folgenden ist nur das Versetzen von vom AG beigestellten Bauteilen beschrieben.

09.22 70 Z

ausgelöste Rohrstände b. Aussendurchmesser von 10cm und einer Höhe bis 2m wiederversetzen inkl. der erforderlichen Fundierung.

09.22 70A Z **ausgelöster Rohrstände b.10cm versetzen**

L

S

1,00 Stk EP PP

09.22 71 Z

ausgelöster Metallmast (z.B. Beleuchtungsmast, Fahnenmast, etc.) bis zur einem Aussendurchmesser von 15cm wieder versetzen inkl. der erforderlichen Fundierung;

09.22 71A Z **ausgelöster Metallmast b.15cm versetzen**

L

S

1,00 Stk EP PP

Versetzarbeiten

Summe LG 09

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
10	Putz

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Begriffe:

In der Folge wird für lotrechte oder für bis 20 Prozent geneigte Flächen in Innenräumen der Begriff Wand verwendet, für Untersichten, ohne Unterschied, ob waagrecht oder geneigt (z.B. bei Stiegen- und Treppenläufen), der Begriff Decke.

Für verputzte Flächen an Gebäudeaußenseiten, einschließlich etwaiger waagrechter oder geneigter Untersichten von auskragenden Bauteilen, wird der Begriff Fassade verwendet.

2. Putzmörtel:

Der Auftragnehmer bestimmt die Ausführung als Hand- oder Maschinenputz, die Verwendung von Werk- oder Baustellen-Putzmörtel sowie die Anzahl von Lagen oder Schichten, wobei Herstellervorschriften, Normbestimmungen und Regeln des Handwerkes eingehalten werden.

3. Flächengliederung:

Wand-, Decken- und Fassadenflächen sind ohne Gliederung ausgeführt.

4. Neigungen, Treppen, Rampen:

Leistungen an Wänden und Decken (Untersichten) gelten ohne Unterschied der Neigungen der verputzten Flächen bis 20 Prozent Neigung des Fußbodens. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten waagrechten Länge.

5. Einkalkulierte Leistungen:

5.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- bei Innenputzen alle Arbeitsgerüste für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
- bei Außenputz der Aufwand für erhöhten Materialtransport und alle sonstigen Erschwernisse
- das Ausgleichen von Unebenheiten bis ca. 10 mm
- Putzprofile, die nur als Arbeitserleichterung bei der Herstellung von geradlinigen Außenkanten und Grenzlinien einschließlich Nuten dienen
- Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer), die wegen Putzarbeiten entfernt werden müssen, werden entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, wenn erforderlich auch mehrmals, wieder angebracht
- das An- oder Einputzen von Leitungen, die Wände durchdringen, soweit dies im Zuge von Verputzarbeiten auszuführen ist

5.2 Wand- und Deckenanschlüsse:

Der Anschluss von Wand- und Deckenflächen erfolgt gemäß ÖNORM mit einer scharfen Ichse.

5.3 Oberflächen:

Die Oberfläche bei gipshaltigen Putzen ist nach Wahl des Auftraggebers verrieben oder glatt (malfähig), ohne Unterschied des Einheitspreises, ausgeführt.

Die Oberfläche bei zementhaltigen Putzen ist, ohne Unterschied des Einheitspreises, abgezogen und zugestoßen oder für das Belegen mit Fliesen gerichtet.

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Aufzahlungspositionen gelten ohne Unterschied der Höhe.

10.01

Innenputz IP auf Wänden W

1. Nennputzdicke:

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Nennputzdicke an Wänden innen: 1,5 cm
	Nennputzdicke an Wänden innen bei Sanierputzen: 3 cm
	2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:
	2.1 Höhen:
	Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits sind in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe.
	Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberen Abschluss, abgegrenzt.
	Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).
	2.2 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen.
	Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet.
	Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.

10.01 11

Kalkzementputz innen auf Wänden (IP W).
Im Positionsstichwort ist die Höhe angegeben.

10.01 11A

Kalkzement IP W b.3,2m

	L	,..	
	S	,..	
6,00 m²	EP	,..	PP,..

10.92

Putzträger, Putzarmierung, Einbauteile

Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.

10.92 08

Kantenschutz als Kantenschutzprofil aufgesetzt, ohne Unterschied des Putzes.

10.92 08B

Kantenschutz Alu Eck

Kantenschutzwinkel aus Aluminium (Alu) als Außenkante (Eck).

	L	,..	
	S	,..	
5,00 m	EP	,..	PP,..

Putz

Summe LG 10

EUR,..

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

13 **Außenanlagen**

Version 022 (2012-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Begriffe:

Im Folgenden ist unter Gesteinskörnungen natürliches, recyceltes oder industriell hergestelltes Material zu verstehen.

2. Neigungen:

Leistungen sind ohne Unterschied der Neigung, ausgenommen bei Oberboden, Flächenabtrag, Schüttungen, Gussasphalt und Asphaltdeckschichten auf Betonunterlage, beschrieben.

3. Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

13.00 **Wählbare Vorbemerkungen**

13.00 15 Z

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert, sofern das gegenständliche LV dafür keine Positionen aufweist:

13.00 15A Z **Ergänzende Bestimmungen Außenanlagen**

Folgende Massnahmen und Aufwendungen sind in den Einheitspreisen einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet:

Sämtliche Leistungen gelten ohne Unterschied der Höhe, der Menge und der Einzelmenge.

VERMESSUNGSARBEITEN:

Vermessen und Abstecken der Ansatzpunkte oder Achsen erfolgt durch den AN, für die Absteckarbeiten wird seitens des AN ein Vermesser beauftragt. Vom AG wird dem AN zu Leistungsbeginn ein Festpunkt übergeben.

AUSFÜHRUNG, VERARBEITUNG:

Für die Ausführung der Leistung gelten alle relevanten ÖNORMEN (inkl. Werkvertragsnormen) als vereinbart.

Die Erdarbeiten sind derart sorgfältig und erschütterungsreduziert durchzuführen, dass Schäden an benachbarten Gebäuden und Außenanlagenteilen vermieden werden.

FUNDAMENT-/BAUGRUBENAUSHUB:

Bei der Herstellung des Fundament- bzw Baugrubenaushubs sind Auflockerungen der anstehenden Böden unbedingt zu vermeiden. Der Endaushub auf die plangemäße Tiefe sollte nur in geringem Ausmaß erfolgen, um eine Entspannung oder Auflockerung der Aufstandsfläche zu vermeiden. Bei Baugruben sind die letzten 30cm mit dem Böschungslöffel abzuheben / abzuziehen. Das Herstellen des Grobplanums ist einzukalkulieren.

Die Baugrubensohle muss sofort nach dem Feinaushub durch die Sauberkeitsschicht versiegelt und so vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Dadurch entstehende Erschwernisse für eventuell erforderliches abschnittweises Ausheben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine Ableitung von Niederschlagswässern durch Gefälleausbildungen in der Sauberkeitsschicht ist durchzuführen und einzukalkulieren.

Jegliche Förderung des Aushubmaterials auf Terrainhöhe sowie das Herstellen und Rückbauen

etwaiger Rampen, Hilfskonstruktionen und Ladevorkehrungen sind einzukalkulieren. Ebenso Erschwernisse durch abgetreppte Baugruben oder Gräben. Wenn nicht anders angegeben gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geländeneigung. Alle Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ohne Unterschied, ob die Leistungen maschinell oder händisch ausgeführt werden.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wie Pölzungen, Absteifungen, Verankerungen, etc. sind in die entsprechenden Aushubpositionen einzukalkulieren. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer sich über die Lage von etwaigen Einbauten zu informieren.

HINTERFÜLLEN und AUFSCHÜTTEN:

In die Einheitspreise der Positionen Hinterfüllen oder Aufschütten mit im Baustellenbereich gelagerten Material ist das Laden, der Transport zur Verwendungsstelle und das Abladen einzukalkulieren. In die Einheitspreise für Aushub, Abgraben und Anschütten ist das Herstellen des Grobplanums einzukalkulieren sowie Erschwernisse beim Hinterfüllen von Arbeitsgräben bei Fundamenten.

GUTACHTEN, GEBÜHREN:

Kosten für erforderliche Gutachten und Beprobungen (z.B.: Gesamtbeurteilung Aushub) und anfallende ALSAG Gebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Bestellung der Gutachter hat im Einvernehmen mit dem AG zu erfolgen.

EIGENTUMSÜBERGANG:

Sofern vom AG nicht anders angeordnet geht das Aushubmaterial in das Eigentum des AN über.

ENTSORGUNG INKLUDIERT

In die Einheitspreise sämtlicher Aushubpositionen in den nachfolgenden Ober- und Unterleistungsgruppen sind entgegen der Vorbemerkungen von Leistungsgruppen oder des Langtextes von Standardpositionen und sofern das gegenständliche LV dafür keine Positionen vorsieht Abtransport und fachgerechte und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgen aller Aushubmassen bis inkl. Baurestmassen einzukalkulieren - sh. dazu auch Pos. "Grundlegende Charakterisierung".

VERWERTEN ODER DEPONIEREN:

Baurestmassen sind grundsätzlich zu verwerten. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert. Die Verwertung ist gemäß Stand der Technik (z.B.: gemäß den Richtlinien für Recycling Baustoffe vom Österreichischen Baustoff Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) durchzuführen.

BELASTUNGEN DURCH MANIPULATION IM BAUBETRIEB:

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass der Schadstoffgehalt und die Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen übernimmt der AN.

TRENNUNG:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

RESTSTOFFDEPONIE, KONTAMINATION, GEFÄHRLICHER ABFALL:

Bei Antreffen von Materialien, die auf einer Reststoffdeponie deponiert werden müssen, und von

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	gefährlichem Abfall wird der AG verständigt und es wird eine gesonderte Regelung vereinbart. Gefährliche Abfälle sind nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführte Stoffe, diese sind nachweislich einem befugtem Entsorger zur Behandlung zu übergeben.

NACHWEISE:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden Nachweise sowie die erforderliche Dokumentation der Bauführung entsprechend den Gesetzen und Verordnungen (zB gem. Deponieverordnung i.d.g.F.) erbracht. Die Nachweise sind den jeweiligen Teilrechnungen beizulegen und dem AG spätestens mit der Schlussrechnung vollständig zu übergeben.

13.01

Flächenabtrag und Schüttungen

1. Bodenklassen, Neigung:

Leistungen sind bis 20 Prozent Geländeneigung beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

Eine Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.

Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

2.3 Trennung:

Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

2.4 Eigentumsübergang:

Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

und Vorschriften.

5. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beseitigen von Einzelhindernissen mit einem Einzelausmaß bis 0,1 m³
- das Laden des Aushub- oder Abtragmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z.B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht oder beschränkt zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

6.1 Preise:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

13.01 05

Mutterboden (AKL-M).

13.01 05C

Mutterboden (AKL-M) mit Grasnarbe b.30cm

Mit Grasnarbe bis zu 30 cm Schichtdicke abtragen oder abschieben und im Baustellenbereich zwischenlagern.

Abgerechnet wird die abgetragene Fläche.

L

S

170,00 m² EP PP

13.01 05X

Z Az Mutterboden (AKL-M) auf Gebäude

Aufzahlung (Az) auf Pos. 13.0105C für die Arbeiten auf dem Dach der Energiezentrale, inkl. aller Erschwernisse durch die Dachaufbauten, Schächte etc, die eingeschränkte Bewegungsfreiheit und die Arbeiten mit Kleingerät, bzw. händisches Nacharbeiten bei den Einbauten.

L

S

170,00 m² EP PP

13.01 21

Geotextil, einschließlich Überlappungen liefern und verlegen, einschließlich Vorbereiten des Untergrundes. Abgerechnet wird die tatsächlich abgedeckte Fläche.
Im Positionsstichwort sind der Untergrund (U), die Lastklasse (LKL) und die Korngröße (K.) angegeben.

13.01 21D

Geotextil U2/LKL5/K.b.63mm

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

350,00 m² EP PP

13.11 **Unterbauplanum**

13.11 01

Unterbauplanum (ausgenommen in Felsböden).

13.11 01B **Unterbauplanum Fahrbahn**

Für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn).

L

S

450,00 m² EP PP

13.12 **Ungebundene untere Tragschichten**

1. Einkalkulierte Leistungen:

1.1 Maßtoleranzen:

Das fertiggestellte Planum der ungebundenen unteren Tragschicht liegt mit einer Genauigkeit von +/- 2 cm auf Sollhöhe.

1.2 Verdichtungswerte:

Die geforderten Verdichtungswerte werden überall erreicht.

1.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Einbauen einschließlich Verdichten

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Bei Tragschichten mit trapezförmigen Querschnitten gilt die mittlere Breite als Verrechnungsbreite.

13.12 02

Ungebundene untere Tragschichten (Tragsch.) für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn) mit Gesteinskörnungen.

Im Positionsstichwort ist die Dicke der Schicht angegeben.

13.12 02A **Ungebundene untere Tragsch.15-30cm Fahrbahn**

L

S

115,00 m³ EP PP

13.13 **Ungebundene obere Tragschichten**

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Einbauen einschließlich Verdichten

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Bei Tragschichten bei trapezförmigem Querschnitt gilt die mittlere Breite als Verrechnungsbreite.

13.13 02

Ungebundene obere Tragschichten für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn) mit Gesteinskörnungen.
Im Positionsstichwort ist die Dicke der Schicht angegeben.

13.13 02A

Ungebundene obere Tragsch.15cm Fahrbahn

L	
S	
450,00 m ²	EP PP

13.17

Bituminöse Tragschichten

Angaben im Positionsstichwort:

Im Positionsstichwort sind die Type des Asphaltbetons, die Art des Bitumens, die Korngrößenverteilung, die Gesteinskörnungsklasse und die Schichtdicke (im verdichteten Zustand) angegeben.

13.17 02

Bituminöse Tragschichte für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn).

13.17 02L

AC32trag 70/100 T2 G6 Fahrbahn 12cm

L	
S	
260,00 m ²	EP PP

13.41

Vorarbeiten für bituminöse Arbeiten

13.41 01

Die Oberfläche von gebundenen Schichten vor dem Vorspritzen reinigen, einschließlich Entsorgen von anfallendem Reinigungsgut.

13.41 01A

Reinigen

L	
S	
300,00 m ²	EP PP

13.41 02

Vorspritzen mit Bitumenemulsion, einschließlich Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigung. (z.B. bei Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer).

13.41 02A

Vorspritzen m.Bitumenemulsion

L	
S	
300,00 m ²	EP PP

13.41 03

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumenfugenband. Im Positionsstichwort ist der Querschnitt (Breite/Höhe) angegeben.

13.41 03A **Fugenanschluss selbstklebend 10/30mm**

L
S
90,00 m EP PP

13.41 04

Vorstreichen von Nahtflanken und Bestandsanschlüssen von Asphaltsschichten mit hochviskoser thixotroper Bitumenemulsion mit einer Bindemittelmenge von 3 bis 5 kg/m2 Flankenfläche.
Im Positionsstichwort ist die Höhe angegeben.

13.41 04A **Voranstrich Nahtflanken 0-5cm**

L
S
90,00 m EP PP

13.50 **Asphaltbetondeckschichten**

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Aufbringen auf einer Betonunterlage bis 10 % Gefälle
- alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung (z.B. gegen Beschädigungen und Verunreinigungen)

2. Angaben im Positionsstichwort bei Asphaltbeton:

Im Positionsstichwort sind die Type des Asphaltbetons, die Art des Bitumens, die Korngrößenverteilung, die Gesteinskörnungsklasse und die Schichtdicke (im verdichteten Zustand) angegeben.

13.50 03

Asphaltbetondeckschichten (AC-deck) für Fahrbahnen und Abstellstreifen (Fahrbahn).

13.50 03F **AC11deck 70/100 A1 G2 Fahrbahn 4cm**

L
S
300,00 m² EP PP

13.61 **Randbegrenzungen**

1. Einkalkulierte Leistungen bei Randsteinen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- flucht- und höhengerechtes Versetzen und Verlegen
- eine Verfugung mit Zementmörtel (auf voller Höhe)
- das Fugen- und Bettungsmaterial

2. Angaben im Positionsstichwort bei Randbegrenzungen:

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort				
	Im Positionsstichwort sind die Abmessungen oder Type, die Art der Bettung und die Form der Steine angegeben.				
	3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:				
	Bögen mit einem Radius über 10 m werden als Gerade abgerechnet.				
13.61 01					
	Unterlagsbeton für Randbegrenzungen (z.B. als Unterlage, Bettung, Rückenstütze nach der Verlegung).				
	Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.				
13.61 01A	Unterlagsbeton C16/20 Rand.				
		L			
		S			
		10,00 m³	EP		PP
13.61 18					
	Aufzählung (Az) auf gerade Randsteine aus Beton.				
13.61 18A	Az Bogen b.10m Randstein Beton				
	Für das bogenförmige Versetzen oder Verlegen (Bogen), Radius bis 10 m.				
		L			
		S			
		5,00 m	EP		PP
13.61 19					
	Ablängen von Randsteinen.				
	Im Positionsstichwort sind die Abmessungen (Breite/Höhe) und die Art der Steine angegeben.				
13.61 19A	Ablängen Randsteine Granit b.20/20cm				
		L			
		S			
		15,00 Stk	EP		PP
13.61 21					
	Gerade Leistensteine aus Granit in Betonbettung (BB) (Betonbettung in eigener Position).				
13.61 21F	Leistensteine Granit 13/23 LS6 BB gerade				
		L			
		S			
		20,00 m	EP		PP
13.61 25	Z				
	Gerade Leistensteine Granit, Bestand, seith. im Baustellenbereich gelagert, in Betonbettung (BB) (Betonbettung in eigener Position beschrieben).				
13.61 25A	Z Leistensteine Granit Bestand 12/23 BB gerade				

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L ..

S ..

40,00 m EP .. PP ..

13.61 26 Z

Leistensteine im Bogen versetzt aus Granit, Bestand, seitlich im Baustellenbereich gelagert, in Betonbettung (BB) (Betonbettung in eigener beschrieben).

13.61 26A Z **Leistensteine Granit Bestand 12/23 BB Bogen**

L ..

S ..

40,00 m EP .. PP ..

13.64 **Pflasterplatten**

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- eine hammerfeste Ausführung
- eine Sandbettung (S) im verdichteten Zustand, 3 bis 6 cm dick
- eine Fugenfüllung mit Sand (SF) auf volle Fughöhe eingekehrt, eingeschlämmt und verdichtet
- das Schlämmen und Abrütteln der Fläche
- das Fugenmaterial
- ein Verlegeverband in geraden Scharen auf Bund

2. Angaben im Positionsstichwort bei Pflasterplatten:

Im Positionsstichwort ist das Format angegeben.

13.64 06 Z

Bestehende Betonplatten im Format 50 x 50 x 6cm, seidl. gelagert, reinigen mit Hochdruckreiniger zum Einbauort (Fluchstiege im U1 beim Ambulanztrakt) transportieren und im Sandbett wiederverlegen, inkl. Verfugung, Sandbett bis 5cm;

13.64 06A Z **Bestehende Betonplatten reinigen**

mit Hochdruckreiniger reinigen vor dem Wiederverlegen.

L ..

S ..

22,00 m² EP .. PP ..

13.64 06B Z **Bestehende Betonplatten wiederverlegen**

inkl. allfälliger Schneide- und Anpassarbeiten

L ..

S ..

15,00 m² EP .. PP ..

13.65 **Betonsteinpflaster**

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

1. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- eine Sandbettung (S) im verdichteten Zustand, 3 bis 6 cm dick
- eine Fugenfüllung mit Sand (SF) auf volle Fughöhe eingekehrt, eingeschlämmt und verdichtet
- das Schlämmen und Abrütteln der Fläche
- Standardfarbe ist grau

2. Angaben im Positionsstichwort bei Pflasterplatten:

Im Positionsstichwort ist die Dicke und bei Betonpflastersteinen die Anzahl der Steine/m² angegeben.

13.65 15 Z

Pflasterung mit Betonverbundpflastersteinen aus Bestand, seidl. gelagert, Fugenmaterial und Verlegen im Läuferverband.

13.65 15A Z **Betonverbundpflastersteine 8cm Bestand S/SF**

L	,..			
S	,..			
60,00 m ²	EP	,..	PP	,..

13.65 32

Ökopflastersteine aus Beton für Verkehrsflächen, mit grüner Fuge, wasserdurchlässig, einschließlich Einbringen eines Sand-Oberbodengemisches (SO) in die Aussparungen und Einkehren auf 1/3 der vollen Steinhöhe. Das Besämen und Befeuchten erfolgt durch den Auftraggeber.

13.65 32C **Ökopflastersteine Beton 10cm b.50St/m² SO**

L	,..			
S	,..			
35,00 m ²	EP	,..	PP	,..

13.65 42

Schneiden von Beton-/Ökosteinen. Abgerechnet wird die geschnittene Querschnittsfläche der Platte.

13.65 42A **Schneiden Beton-/Ökosteine**

L	,..			
S	,..			
1,00 m ²	EP	,..	PP	,..

13.65 61

Aufzählung (Az) auf Betonsteinpflaster.

13.65 61B **Az Markierungssteine**

Für das Liefern und Einlegen von andersfärbigen Markierungssteinen.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

6,00 m EP PP

13.91 Transportieren,Verwerten,Deponieren von Flächenabtrag

13.91 05

Geladenes Aushubmaterial (Flächenabtrag) transportieren, verwerten oder deponieren
(Transp./Verw./Dep.), nach Wahl des Auftragnehmers.

13.91 05A Transp./Verw./Dep.Flächenabtrag rein

Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der
Bodenaushubdeponien einhält.

Bodenaushub auf Bodenaushubdeponie (SNR 31411-29 bis 32)

L

S

55,00 m³ EP PP

Außenanlagen

Summe LG 13

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

14

Besondere Instandsetzungsarbeiten

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

3.1 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

3.1.1 Verwerten oder Deponieren:

Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

3.2 Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

3.3 Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

3.4 Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Höhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontierten Bauteilen
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruchmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind
- das Entsorgen von anfallenden Baurestmassen (z.B. Abtragmaterial, Strahlgut, beim Reinigen, Auslösen und Versetzen)

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

14.03

Unterfangungen und Auswechslungen

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	ohne Unterschied des Durchmessers verrechnet. Kreuzungspunkte werden durchgemessen. Die aufgestemmtten einzelnen Schadstellen werden in der Fläche nach tatsächlichem Ausmaß abgerechnet.
14 .80 05	Z Reinigen von Betonflächen mittels Hochdruckwasserreiniger ohne Unterschied ob an vertikalen, horizontalen oder Flächen Überkopf, nur entfernen von Verunreinigungen, Veralgungen, etc. keine Entfernung von Betonsubstanz.
14 .80 05A	Z Hochdruckwasserreinigung Betonflächen L S 130,00 m² EP PP
14 .80 06	 Flächiges Abschrämmen der geschädigten Betonteile bis auf den gesunden Betonkern, ohne die Stahlbewehrung direkt mit dem Meisel zu treffen, um gesunde Stellen durch Erschütterungen nicht zu beschädigen, ohne Unterschied der Betonoberfläche. Die abgestemmtten Flächen liegen an den Rändern mindestens 5 mm unter der anschließenden Oberfläche. Das Entsorgen der Baurestmassen ist in den Einheitspreis einkalkuliert. Im Positionsstichwort sind die Tiefe im Mittel und die Größe der Einzelfläche angegeben.
14 .80 06A	Flächig abschrämmen b.3cm b.0,05m2 L S 15,00 m² EP PP
14 .80 11	 Freiliegende Bewehrung entrostet und reinigen durch Abstrahlen. Die Bewehrung wird nicht thermisch entrostet.
14 .80 11A	Bewehrung entrostet/abstrahlen SA2,5 Normreinheitsgrad: Standard L S 50,00 m EP PP
14 .80 12	 Korrosionsschutz der gereinigten Bewehrung. Wenn die Bewehrung nicht rundum freigelegt ist, wird der Betonanschlussbereich noch mindestens 2 cm mit dem Rostschutzmittel eingelassen, einschließlich etwaigem systembedingten Abstreuen mit Quarzsand.
14 .80 12A	Korrosionsschutz Bewehrung zementgebunden Mit zementgebundener, kunststoffmodifizierter Korrosionsschutzbeschichtung.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

			L	,.	
			S	,.	
	200,00 m	EP	,.	PP	,.

14 .80 14

Schadstellen säubern und schließen mit Reparaturmörtel, auffüttern und flächenbündig abziehen, einschließlich einer systembedingten Haftbrücke. Wenn erforderlich werden mehrere Arbeitsgänge durchgeführt.

Im Positionsstichwort ist die Tiefe (cm) angeben.

14 .80 14A

Schadstelle b.3cm schließen

Bei normalen Betonoberflächen, Flächen auffüllen, einschließlich Wiederherstellen der Oberfläche in der Art des Altbestandes (geglättet oder verrieben).

			L	,.	
			S	,.	
	10,00 m²	EP	,.	PP	,.

14 .80 14B

Schadstelle ü.3-5cm schließen

Bei normalen Betonoberflächen, Flächen auffüllen, einschließlich Wiederherstellen der Oberfläche in der Art des Altbestandes (geglättet oder verrieben).

			L	,.	
			S	,.	
	5,00 m²	EP	,.	PP	,.

14 .80 20

Überspachteln von Flächen mit einem kunstharzvergüteten, zementgebundenen Feinmörtel, einschließlich Haftbrücke.

Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

14 .80 20A

Überspachteln vollflächig ü.3-5mm

Vollflächig, von normalen, vorbehandelten Betonoberflächen.

			L	,.	
			S	,.	
	30,00 m²	EP	,.	PP	,.

14 .80 22

Wieder herstellen von Außenkanten mit oder ohne Schalung.

14 .80 22A

Außenkanten wieder herstellen

			L	,.	
			S	,.	
	15,00 m	EP	,.	PP	,.

14 .80 25

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Gesamte normale Betonoberfläche imprägnieren.

14 .80 25A **Betonfläche Imprägnieren**

L

S

130,00 m² EP PP

14 .80 31

Sanieren von Rissen.

Im Positionsstichwort ist die Rissbreite (mm) angegeben.

14 .80 31A **Risse sanieren-verpressen m.Injektionsharz b.3mm**

Mit Injektionsharz im Hochdruckverfahren. Bohrlöcher und Nippel anbringen, Risse auspressen, danach verspachteln, einschließlich Reinigen der Oberfläche.

Abgerechnet wird die Anzahl der eingebohrten Nippel.

L

S

100,00 Stk EP PP

Besondere Instandsetzungsarbeiten

Summe LG 14

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

19

Baureinigung

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abfälle, Verunreinigungen:

Im Folgenden sind Abfälle und Verunreinigungen (z.B. Kehricht, Staubsaugerentleerung) aber nicht Verpackungsmaterial oder Bauschutt beschrieben.

2. Einkalkulierte Leistungen:

2.1 Entsorgen:

Das Entsorgen von Abfälle und Verunreinigungen ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

2.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- sämtliche Gebühren, unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

19.01

Reinigung im Gebäude

19.01 01

Zwischenreinigung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen (nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen. Fußböden, Sanitär- und Heizungsgegenstände, Parapettabdeckungen sowie Sohlbänke staubfrei machen. Abgerechnet wird die Bodenfläche der gereinigten Räume, bei Stiegen die horizontale Fläche.

19.01 01A

Zwischenreinigung

L

S

100,00 m² EP PP

19.01 02

Schlussreinigung des gesamten Gebäudes, vom Keller bis zum Dachboden mit Balkonen und Terrassen, vor Übergabe an die Benutzer. Reinigungsmethode nach Erfordernis (z.B. durch Waschen, Wischen, Saugen). Abfälle und Verunreinigungen sammeln, zusammenkehren und entsorgen.

Zu reinigen sind z.B.;

- Fußböden einschließlich Sockelleisten
- Stiegen einschließlich Geländer und Handläufe
- Fenster und Türen, einschließlich Stöcke, Zargen, Rahmen und Verkleidungen
- Sohlbänke und Parapettabdeckungen
- Einrichtungen einschließlich der Armaturen (z.B. WC-Schalen, Waschbecken, Badewannen, Duschen, Herde und Heizkörper)
- Wandverkleidungen aus Fliesen oder abwaschbaren Kunststoffbelägen
- elektrische Schalter und Dosen
- Beleuchtungskörper
- Einbaumöbel
- Aufzugsportale einschließlich Kabine des Aufzuges

19.01 02C

Schlussreinigung

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

Abgerechnet wird die Bodenfläche der gereinigten Räume, bei Stiegen die horizontale Fläche.

L

S

100,00 m² EP PP

19.02

Reinigung außerhalb des Gebäudes

19.02 01

Schlussreinigung außerhalb des Gebäudes (z.B. durch Abkehren und Abspritzen der Verkehrswege, Entleeren der Schmutzfangeimer bei den Entwässerungsanlagen, Einsammeln der Abfälle) einschließlich Entsorgen.

19.02 01A

Schlussreinigung Außenanlage

Reinigen aller Außenanlagen, einschließlich Verkehrsflächen, Rigole und Einlaufschächte.

L

S

1,00 PA EP PP

Baureinigung

Summe LG 19

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

20

Regieleistungen

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

20.11

Stundensätze

Stundensätze:

Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.

20.11.00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

20.11.00A

Überstundenregelung

Die Preise für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet:

Die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenanzahl wird bei Überstunden mit einem 50%igem Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%igem Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

20.11.03

Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.

20.11.03A

Maurer-,Zimmerervorarbeiter

L

S

100,00 h EP PP

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

20 . 11 03B **Maurer,Zimmerer,Betonbauer**

	L	,..	
	S	,..	
70,00 h	EP	,..	PP

20 . 11 05

Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.

20 . 11 05A **Hilfsarbeiter**

	L	,..	
	S	,..	
50,00 h	EP	,..	PP

20 . 12 **Geräteinsatz (Gerätebeistellung)**

20 . 12 01

Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie z.B. Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport erfolgt nicht.

20 . 12 01A **Elektrische Handgeräte**

	L	,..	
	S	,..	
50,00 h	EP	,..	PP

20 . 15 **Materiallieferungen für Regieleistungen**

20 . 15 51 **Materiallieferungen f.Regieleistungen**

Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preismrechnung.

Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.

1 VE = 1 EURO

Beispiel:

angebotener Prozentsatz: +12%

als Einheitspreis einzusetzen: 1,12

	L	,..	
	S	,..	
3.000,00 VE	EP	,..	PP

Preisbasis 01.08.2025

Regieleistungen

Summe LG 20

EUR

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

44

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Begriffe:

Im Folgenden wird für:

- Außenwand-Wärmedämmverbundsystem die Abkürzung WDVS
- untere Fassadenabschlüsse, die zum Schutz gegen Spritzwasser und etwaige Durchfeuchtung in erdberührten Bereichen gemäß ÖNORM eine besondere Ausführung erfordern (Material und Verarbeitung) der Begriff Spritzwasserbereich (z.B. Sockel) verwendet.

2. Kennzeichnung/Nachweise:

Systemkomponenten des gleichen Systemherstellers (Systemhalters) und von diesem empfohlenes Zubehör werden verwendet. Auf Anforderung werden dem Auftraggeber alle Nachweise (z.B. Konformitätspapier) vorgelegt.

3. Untergrundeigenschaften:

Die Ausführung des WDVS erfolgt auf Untergründen, für die gemäß ÖNORM kein besonderer Eignungsnachweis erforderlich ist.

4. Verarbeitung:

Die Verarbeitung erfolgt durch qualifiziertes Personal. Etwaige ergänzende Verarbeitungsrichtlinien des Systemhalters und anerkannte technische Regeln zur Qualitätssicherung (z.B. Verarbeitungsrichtlinien) gelten ebenfalls als Vertragsbestandteil.

4.1 Leibungen:

Die Ausführung der Wärmedämmung im Leibungs- und Sturzbereich (z.B. bei Fenster- und Türöffnungen) erfolgt in der Dicke des Dämmstoffes der Fassadenfläche, soweit nicht aus zwingenden räumlichen Gründen nur eine geringere Dicke möglich ist. Für solche etwaige räumlich erzwungenen Dickenunterschiede erfolgt keine Änderung der Einheitspreise.

5. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- eine Kantenausbildung mit Gewebewinkel oder Eckprofil
- die Ausführung der Stoßfestigkeit in der Nutzungskategorie II
- eine Eigenüberwachung gemäß ÖNORM
- eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (örtliche Bauaufsicht) für die zeitliche und räumliche Festlegung von Stichproben und die Art der Dokumentation der Prüfergebnisse
- die Behebung etwaiger bei den Prüfungen entstandener Schäden
- die Übergabe des während der Ausführungszeit auf der Baustelle aufliegenden Protokolls mit der Schlussrechnung

44 .00

Wählbare Vorbemerkungen

44 .00 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

44 .00 00D

Z Ergänzende Bestimmungen WDVS

Folgende Maßnahmen und Aufwendungen sind als vereinbarte Mindestanforderungen in den angebotenen Einheitspreisen einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet:

HERSTELLERRICHTLINIEN:

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Etwaige Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers der verwendeten Produkte werden eingehalten und gelten als Vertragsbestandteile, ebenso wie die Überwachung der Ausführung durch den Systemhersteller samt Dokumentation dazu.

VORBEREITEN DES UNTERGRUNDES:

Inkl. aller notwendigen Vorbereitungsarbeiten des Untergrundes nach Angaben der Hersteller (hiefür gelten die aktuellen technischen Datenblätter der Hersteller). Die Vorarbeiten sind so auszuführen, dass keine Materialstösse, Materialwechsel, Unebenheiten etc. des Untergrundes erkennbar sind.

UNTERGRUNDPRÜFUNG:

Zur Festlegung der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten am Untergrund sind Abrissversuche zur Bestimmung der Haftzugfestigkeit in ausreichender Anzahl sowie mittels Dübelauszugsprüfungen (Prüfung zur Bestimmung des Widerstandes gegen Auszug aus dem Untergrund auf der Baustelle. Der charakteristische Widerstand NR_{k} ist als Mittelwert aus mindestens 15 Messungen anzugeben) durchzuführen.

TIEFENGRUNDIERUNG:

Die für den jeweiligen Schichtaufbau erforderliche Tiefengrundierung lt. Angaben der Hersteller (hiefür gelten die aktuellen technischen Datenblätter der Hersteller).

ANARBEITEN AN BAUTEILE:

Das Anarbeiten an sämtliche Einbauteile (Fensterstöcke, Türzargen, Fassadendurchführungen, etc.) schlagregensicher herstellen mittels Anputzleisten oder Fugendichtbändern lt. Norm sowie inkl. Abschrägung unter Sohlbankverblechungen.

ABDECKARBEITEN:

Sämtliche erforderlichen Abdeckerarbeiten von bereits vorhandenen Einbauten sowie bei Anschlüssen an angrenzende Bauteile (Böden, Fliesen, Fenster, Türen, Einrichtungen, Treppen, Geländer, Handläufe, Einrichtungsgegenstände, etc.) sind sorgfältig durchzuführen. Bei Verwendung von Klebematerial ist der Untergrund zu reinigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Abdeckungen zu entfernen und auf einer Deponie zu entsorgen. Sämtliche Abdeckerarbeiten sind entsprechend des Baufortschrittes bzw. auf Anordnung der ÖBA auch mehrmalig durchzuführen.

MEHRFÄRBIGKEIT:

Erschwernisse für das Anarbeiten zwischen verschiedenen Putzarten oder Färbungen innerhalb zusammenhängender Putzflächen sind einzukalkulieren.

GERÜSTLÖCHER:

Das Schließen von Gerüstlöchern parallel zum Gerüstabbau erfolgt durch den Fassader. Sämtliche Erschwernisse wie zB durch Hebegeräte, Stehzeiten, erhöhten PSA-Aufwand, etc sind einzurechnen.

FERTIGE OBERFLÄCHEN:

Alle fertigen Oberflächen sind vor, während und nach der Verarbeitung/Verlegung gegen Beschädigungen und Kratzer (auch durch Dritte) bis zur formellen Übernahme des Gesamtobjektes zu schützen.

44.00 00E **Z Abrechnung und Aufmaß**

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR	Stichwort
	Entgegen der ÖNORM wird lediglich die tatsächlich hergestellte Kubatur, Fläche oder Länge ohne Zu- und Abschläge verrechnet, sämtliche Öffnungen und Aussparungen über 0,50 m ² bzw. 0,50 m werden abgezogen. Sind für Laibungen des WDVS keine eigenen Positionen vorgesehen, werden Öffnungen über 0,5 m ² bis 4,0 m ² durchgemessen, sofern zumindest eine Laibungsfläche des WDVS mit der Deckschichte versehen ist.

44 .00 00G **Z Verarbeitungskriterien**Allgemeines:

Temperatur von Außenluft und Materialien bis zur völligen Durchhärtung nicht unter Armierung, Voranstrich und Schlussbeschichtung nicht bei starkem Wind und/oder direkter Sonneneinstrahlung ausführen. Noch nicht abgebundene Materialien sind vor ungünstiger Witterung, insbesondere vor Schlagregen, zu schützen. Gefährdete Flächen sind mit Gerüstplanen abzuhängen. Bei der Ausführung der Arbeiten im Grenzbereich (Temperatur > +1 Grad Celsius, relative Luftfeuchtigkeit < 95 Prozent) sind für die Armierung und die Schlussbeschichtung die dafür geeigneten Materialien des Herstellers (QSQuickSet-Technologie) zu verwenden.

Bauseitige Voraussetzungen:

Der Untergrund muss trocken; schmutz-, staub-, öl-, fettfrei; eben und tragfähig sein. Bei Unebenheiten >± 1 cm ist ein Ausgleichsputz mit Kalkzementmörtel erforderlich. Innenputz und Estricharbeiten müssen fertig und trocken sein. Der AN hat sich vor der Offertstellung über die Situation des Objektes, die eventuellen Erschwernisse für die Arbeitsausführung und die speziellen Bedingungen des Planers zu orientieren.

Klebearten:

Dämmplatten sind vollflächig bzw. punktrand zu verkleben oder mit entsprechenden Schienen und Dübel zu befestigen.

Armierung:

Vollflächiges Aufziehen der Armierungsmasse, Glasfasergewebe einlegen. Armierungsmaterial vollflächig deckend überziehen. Gebäudeecken sind, sofern keine Kantenverstärkung vorgesehen ist, mit doppelter Gewebereinlage zu armieren. Wird keine Sockelabschlussleiste gefordert, ist vor Aufbringung der Dämmplatten ein mindestens 20 cm breiter Glasfasergewebestreifen in einem dünnen Kleberbett vorzulegen. Nach Verklebung der Dämmplatten ist das herabhängende Glasfasergewebe um die Sockelunterkante herum in die obere Fläche einzuspachteln.

Schlussbeschichtung:

Nach vollständiger Durchtrocknung der Armierung und eventueller Grundierung, Schlussbeschichtung vollflächig deckend aufziehen und strukturieren.

44 .00 01

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

44 .00 01A **Nachweis f. qualifizierte Arbeiter/Partie**

Als Nachweis der besonderen Qualifikation des Fachpersonals gilt eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen Schulung (z.B. ZFV-Zertifizierter Fachverarbeiter WDVS) an einer zertifizierten Einrichtung, den Österreichischen Bauakademien oder Berufsförderungsinstituten) oder an einer sonstigen Schulung mit den nachstehend angeführten Lehrinhalten.

Lehrinhalte:

1. Grundlagen der spezifischen bauphysikalischen und bauchemischen Vorgänge
2. Aufbau eines WDVS und Funktion der einzelnen Systemkomponenten
3. Untergrundprüfung und Untergrundvorbereitung
4. Normgerechte Ausführung eines WDVS
5. Ausbildung von An- und Abschlüssen
6. Baupraktische Anwendung der Lehrinhalte 1-5

Anzahl der qualifizierten Arbeiter/Partie vor Ort: 1

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

44.01 **Schutzabdeckungen, Vorarbeiten**

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

44.01 01

Abdeckung, einschließlich Befestigungen sowie Entfernen und Entsorgen der Abdeckung nach Fertigstellen der eigenen Leistung.

44.01 01H **Abdecken Tür/Fenster abgedeckte Fläche**

Von Türen und Fenstern nach abgedeckter Fläche.

	L	,..		
	S	,..		
90,00 m²	EP	,..	PP	,..

44.01 01I **Abdecken Boden m.Vlies**

Von Böden mit einer Lage kaschiertem Vlies, mit 10 cm Überdeckung.

	L	,..		
	S	,..		
150,00 m²	EP	,..	PP	,..

44.01 05

Vorbereiten des Untergrundes für das Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems (WDVS).
Das Entsorgen der Baurestmassen ist in den Einheitspreis einkalkuliert.

44.01 05D **Untergrund Beton reinigen**

Untergrund aus Beton von Schalölresten und Verschmutzungen reinigen, Grate und Krätzen abschlagen.

Abgerechnet wird die behandelte Betonfläche.

	L	,..		
	S	,..		
130,00 m²	EP	,..	PP	,..

44.02 **WDVS aus Polystyrol (EPS-F)**

Eine zusätzliche mechanische Befestigung (Schraubdübeln und Rondellen) ist in eigenen Positionen beschrieben.

44.02 01

WDVS mit Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS-F, einschließlich Kleber und bewehrtem Unterputz.

Im Positionsstichwort sind der Lamdawert $W/(mK)$, die Unterputz-Mindestdicke UP (mm) und die Dämmstoffdicke DD (cm) angegeben.

44.02 01H **WDVS EPS-F 0,04W/(mK) UP3mm DD16cm**

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

40,00 m² EP PP

44.03 **WDVS mit Mineralwolle-Platten (MW-PT)**

Eine zusätzliche mechanische Befestigung (Schraubdübeln und Rondellen) ist in eigenen Positionen beschrieben.

Für die Gruppe der Dämmstoffe MW-PT5 und MW-PT80 ist die Befestigung mit Schraubdübeln und Rondellen nicht zulässig und muss mit eigenen Positionen ausgeschrieben werden.

44.03 02

WDVS aus Mineralwollgedämmplatten (MW-PT5) mit liegender Faser, einschließlich Kleber und bewehrtem Unterputz.

Im Positionsstichwort sind der Lamdawert $W/(mK)$, die Unterputz-Mindestdicke UP (mm) und die Dämmstoffdicke DD (cm) angegeben.

44.03 02H

WDVS MW-PT5 0,034W/(mK) UP8mm DD16cm

L

S

90,00 m² EP PP

44.13

WDVS untere Fassadenabschlüsse

Unabhängig davon, ob ein vor- oder rückspringender Sockel ausgeführt wird, oder die Fassade in gleicher Dicke bis zum Geländeniveau geführt wird, werden im Spritzwasserbereich (30 cm hoch) und unter der Geländeoberkante vom Systemhalter dafür vorgesehene Dämmplatten (z.B. EPS-P, EPS-S oder XPS-R) verwendet.

Nach Wahl des Auftragnehmers können solche besonderen Dämmstoffe aus Gründen der Arbeitersparnis nach oben oder unten abgetrept oder bis zu einer durchgehenden waagrechten Trennlinie (z.B. bis zu einem Sockelprofil) auch über oder unter dem in der Norm vorgesehenen Spritzwasserbereich von 30 cm ohne gesonderte Vergütung verwendet werden.

44.13 51

Feuchteschutz für ein Putzsystem unter Terrain.

Der Feuchteschutz wird über die fertige Geländeoberkante (GOK) hochgeführt.

44.13 51A

Feuchtigkeitsschutz des Putzsystems

Der Hochzug über Geländeoberkante beträgt ca. 5 cm.

L

S

40,00 m² EP PP

44.14

Mechanische Befestigung (Dübel)

1. Mechanische Befestigungen:

1.1 Die mechanische Befestigung erfolgt gemäß ÖNORM.

1.2 Für die Gruppe der Dämmstoffe MW-PT5 und MW-PT80 ist die Befestigung mit Schraubdübeln und Rondellen nicht zulässig und muss mit eigenen Positionen ausgeschrieben werden.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR

Stichwort

2. Wärmebrücken und Verfärbungen :

Der Wärmedurchgangskoeffizient der verwendeten Dübel wird auf Anforderung des Auftraggebers kostenlos nachgewiesen.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Die Einheitspreise der zusätzlichen mechanischen Befestigung gelten ohne Unterschied der tatsächlichen Dübellängen für die angegebene Dicke der Wärmedämmung zuzüglich der angegebenen Putzdicke(n) und der dem Untergrund entsprechenden Verankerungslänge gemäß Norm.

44 . 14 01

Zusätzliche mechanische Befestigung für das WDVS mit Schraubdübeln, einschließlich Rondellen.

- in der Fläche (Flächendübel)

Die Auswahl der Dübel hinsichtlich Länge und Gebrauchslast sowie die Wahl des Dübelschemas gemäß ÖNORM erfolgt durch den Auftragnehmer.

Abgerechnet wird die gedübelte Fassadenfläche.
Im Positionsstichwort ist die Dämmstoffdicke (cm) angegeben.

Hinweis:

Für die Gruppe der Dämmstoffe MW-PT5 und MW-PT80 ist die Befestigung mit Schraubdübeln und Rondellen nicht zulässig. Diese müssen mit eigenen Positionen ausgeschrieben werden.

44 . 14 011

WDVS Flächendübel f.DD18cm

L

S

130,00 m² EP PP

44 . 15

Profile, Fassaden-Fertigteile, Nuten

44 . 15 05

WDVS-Anschlussprofil bei Fenster- und Türrahmen mit selbstklebenden Kunststoff-Leisten, Dichtband und Textilglasgitter, einschließlich Abdichten der Anschlussfugen.

44 . 15 05B

WDVS Fenster/Tür-Anschlussprofil Klasse III

Mit dreidimensionaler Bewegungsaufnahme.

L

S

50,00 m EP PP

44 . 15 06

WDVS selbst rückstellendes Dichtband und Ausbilden einer schlagregensicheren Anschlussfuge, überputzbar (z.B. an Fenstern, Fensterbänke).

Schlagregendichtheit mindestens 600 Pa.

Im Positionsstichwort ist die Fugenbreite (mm) angegeben.

44 . 15 06A

WDVS Dichtband 3-9mm

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L

S

50,00 m EP PP

44 .90

Regieleistungen

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

44 .90 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

44 .90 00A

Überstundenregelung

Die Preise für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet:

Die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenanzahl wird bei Überstunden mit einem 50%igem Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igem Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

44 .90 01

Regiestunden.

44 .90 01A

Regiestunde Facharbeiter

Facharbeiter.

Preisbasis 01.08.2025

LG . POSNR Stichwort

L
S
30,00 h EP PP

44 .90 01B **Regiestunde Hilfsarbeiter**

Hilfsarbeiter.

L
S
30,00 h EP PP

44 .90 51 **Materiallieferungen f.Regieleistungen**

Materiallieferungen für angeordnete Regieleistungen, für die keine gesonderten Regiepositionen ausgeschrieben wurden, werden mit einem prozentuellen Aufschlag (Gesamtzuschlag Material) auf die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Materialkosten frei Bau (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet (sinngemäß K4 nach ÖNORM B 2061).

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

Diese Position unterliegt auch bei Verträgen zu veränderlichen Preisen nicht der Preisumrechnung.

Als Einheitspreis wird der angebotene Prozentsatz mit höchstens 2 Stellen nach dem Komma als Faktor eingesetzt.

1 VE = 1 EURO

Beispiel:

angebotener Prozentsatz: +12%

als Einheitspreis einzusetzen: 1,12

L
S
1.000,00 VE EP PP

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

Summe LG 44

EUR

ZUSAMMENSTELLUNG

LG 01	Baustellengemeinkosten	EUR	
LG 02	Abbruch	EUR	
LG 03	Roden,Baugrube,Sicherungen u.Tiefgründungen	EUR	
LG 04	Gerüste	EUR	
LG 06	Aufschließung, Infrastruktur	EUR	
LG 07	Beton-u.Stahlbetonarbeiten	EUR	
LG 08	Mauerarbeiten	EUR	
LG 09	Versetzarbeiten	EUR	
LG 10	Putz	EUR	
LG 13	Außenanlagen	EUR	
LG 14	Besondere Instandsetzungsarbeiten	EUR	
LG 19	Baureinigung	EUR	
LG 20	Regieleistungen	EUR	
LG 44	Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)	EUR	

GESAMTSUMME

Summe EUR

% Nachlass/Aufschlag EUR

Summe inkl. Nachlass/Aufschlag EUR

Inhaltsverzeichnis	
LG 00 Allgemeine Bestimmungen	1
LG 01 Baustellengemeinkosten	11
LG 02 Abbruch	17
LG 03 Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen	30
LG 04 Gerüste	35
LG 06 Aufschließung, Infrastruktur	39
LG 07 Beton- u. Stahlbetonarbeiten	51
LG 08 Mauerarbeiten	55
LG 09 Versetzarbeiten	57
LG 10 Putz	58
LG 13 Außenanlagen	60
LG 14 Besondere Instandsetzungsarbeiten	71
LG 19 Baureinigung	76
LG 20 Regieleistungen	78
LG 44 Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)	81